

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Hier: umweltbezogene Stellungnahmen

Die beigefügten umweltbezogenen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren – aus den Jahren 2013 und 2015 – werden den Veröffentlichungsunterlagen zum 2. Erneuten Entwurf beigefügt.

- Landkreis Nordwestmecklenburg
 - Untere Wasserbehörde vom 04.12.2013
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 04.12.2013
 - Untere Naturschutzbehörde vom 04.12.2013
 - Untere Immissionsschutzbehörde vom 04.12.2013
 - Untere Naturschutzbehörde vom 10.04.2014
- Zweckverband Grevesmühlen vom 16.04.2014
- WEMAG vom 10.04.2014
- e.dis vom 05.02.2014
- e.dis vom 11.02.2014
- e.dis vom 12.03.2014
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege vom 22.11.2013
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine vom 28.11.2013
- Landesanglerverband vom 11.11.2013
- Kreisjagdverband vom 12.01.2014

- Landkreis Nordwestmecklenburg
 - Untere Wasserbehörde vom 16.01.2015
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 16.01.2015
 - Untere Naturschutzbehörde vom 16.01.2015
 - Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.01.2015
 - Fachdienst öffentlicher Gesundheitsdienst vom 16.01.2015
 - Brandschutztechnische Stellungnahme vom 16.01.2015
 - Bauleitplanung vom 16.01.2015
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
 - Abteilung Gesundheit vom 15.01.2015
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 08.01.2015
- Deutsche Bahn vom 09.01.2015
- Zweckverband Grevesmühlen vom 09.01.2015
- e.dis vom 18.12.2014
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege vom 04.02.2015
- Forstamt Grevesmühlen vom 08.01.2015
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine vom 22.12.2014
- Landesanglerverband vom 05.01.2015

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

FD Bauordnung und Planung

Amt Schönberger Land				
09. Dez. 2013				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Schönberg
Postfach 1152
23921 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow

II,1

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 2.219 Telefon (03841) 3040-6314 Fax -86314

E-Mail:
h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 2013-12-04

2. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

hier: Äußerungen des Landkreises gem. § 4 Abs.1 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 29.10.2013 hier eingegangen am 04.11.2013

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,

Grundlage der vorgetragenen Hinweise bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 12 der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:3000, Planungsstand vom 29.08.2013 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises:

FD Umwelt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung Bauordnung Brandschutz Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde
Bereich Kommunalaufsicht	FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	
Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Bau- und Gebäudemanagement Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulasträger

Die eingegangenen Äußerungen und Hinweise der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 54
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Anlage
Fachdienst Umwelt

Untere Wasserbehörde: Frau Hüls

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

Für die gewerbliche Nutzungen sind für die Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz Anträge zur Überprüfung auf die Indirekteinleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Schönberg. Die Stadt Schönberg hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.

Die Benutzung eines Gewässers, hierzu gehört auch die Einleitung von Niederschlagswasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, ausgenommen hiervon ist der Gemeindegebrauch an oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und die erlaubnisfreie Benutzung des

Grundwassers (Versickerungssatzung des Zweckverbandes/ der Gemeinde). Voraussetzung für Gewässerbenutzungen ist jeweils mindestens die Einhaltung des Standes der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der hydraulischen und stofflichen Kriterien und ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Ist die Anlage von Regenrückhaltebecken vorgesehen, sind entsprechend fachtechnisch ermittelte Flächen im Plangebiet auszuweisen.

Die ortsnahe und schadloose Versickerung von **gefasstem** Niederschlagswasser unter Ausnutzung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist wasserwirtschaftlich erwünscht. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers, der Topografie und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Im Plangebiet befindet sich angrenzend zum geplanten Regenrückhaltebecken an der Straße Grüner Weg das Gewässer II. Ordnung 7/4/B2, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Stepenitz-Maurine befindet. Der WBV ist mit einzubeziehen, die Lage des Gewässers ist im B-Plan darzustellen. Gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen zwischen der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens vor Einleitung in das Gewässer 7/4/B2 ist zukünftig von einer Reduzierung der Einleitmengen auszugehen. Dies wird aufgrund wiederholt auftretender Probleme seitens der unteren Wasserbehörde begrüßt. Bezüglich der Einleitmengen sind weitere Abstimmungen mit der uWB und dem WBV zu treffen und die Einleiterlaubnis entsprechend zu beantragen.

Seitens der Wasserbehörde wird empfohlen den Gewässerrandstreifen in Eigentum der Gemeinde zu behalten und als öffentliche Grünfläche auszuweisen. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Plangenehmigung (§ 68 WHG). Der Umverlegung von Gewässern sowie der Verrohrung von Gewässerabschnitten wird seitens der unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Liebeck aus dem Gewerbegebiet des B-Plan Nr. 12 ist auf die derzeit genehmigten Mengen begrenzt, zusätzliche Einleiterlaubnisse werden nicht in Aussicht gestellt. Die Ableitung des Niederschlagswasser ist ausschließlich durch die Anlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen zu planen. Die Planung der Entwässerungsanlagen bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Grevesmühlen, diese ist auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

4. Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	*

Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

1. Hinweise zum Text

Im Begründungstext soll unter der Zwischenüberschrift „Bodenschutz“ (Seite 27) folgendes beachtet werden:

- Das „Staatliche Amt für Umwelt und Natur“ ist seit mehreren Jahren umbenannt in „Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU)“
- Die Auffangzuständigkeit in Bodenschutzangelegenheiten liegt gemäß § 14 Abs. 3 LBodSchG bei den Landräten. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Bodenschutzbehörde ist damit stets erster Ansprechpartner, wenn schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen.

2. Bodenschutz:

2.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

2.2 Hinweise

2.2.1 Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

2.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

3. Kampfmittel:

Kampfmittelbelastungen des Bodens sind im Planungsbereich nicht bekannt. Trotzdem ist deren Vorkommen nicht auszuschließen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de) bzw. die Polizei zu informieren.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S. 759)

AbfzustVO MV Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustVO MV) vom 15. Juni 2012, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2129-1-6

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Untere Naturschutzbehörde: Frau Meißner

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Eingriffsregelung: Frau Meißner

Ersatzmaßnahme 4:

In den Randbereichen sollen Obsthochstämme gepflanzt werden. Gemäß den "Hinweisen zur Eingriffsregelung"¹ sind die Pflanzqualitäten für die Pflanzung von Obstbäumen Hochstämme, Stammumfang 10-12 cm zu verwenden.

Ersatzmaßnahme 5:

Unter der Voraussetzung, dass die Planung um die fehlende Ersatzmaßnahme E 5 ergänzt wird, bestehen gegen die 2. Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr. 12 der Stadt Schönberg keine Einwände.

2. Baumschutz: Frau Meißner

Bei der Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 365/5 der Flur 1 in der Gemarkung Schönberg ist der Baumbestand an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches zu berücksichtigen. Sollte es sich um gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume handeln, sind diese in der Planzeichnung darzustellen. Ich gehe davon aus, dass der Baumbestand durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens nicht erhalten werden kann.

Für die Fällung von gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen ist ein gesonderter Fällantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Standorte für die Ausgleichspflanzungen sind flurstücksgenau zu benennen. Die Zahl der Ausgleichspflanzungen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass².

3. Biotopschutz: Herr Berchtold Micheel:

Lt. Biotopverzeichnis ist von der Änderung des Plangeltungsbereiches eine Feldhecke betroffen, die unter der Biotop-Nr. NWM02476 in das Biotopverzeichnis eingetragen wurde. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, ob dieser Gehölzbestand tatsächlich die Mindestvoraussetzungen einer nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützten Feldhecke nach Anlage 2 Pkt. 4.4 NatSchAG erfüllt. Feldhecken sind lineare, vorwiegend aus Sträuchern aufgebaute Gehölze in der freien Landschaft.

Grundsätzlich ist bei der geplanten Erweiterung des Plangeltungsbereiches zu beachten, dass alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig sind (§ 20 Abs. 1 NatSchAG). Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

¹"Hinweise zur Eingriffsregelung" vom Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern (Schriftenreihe Heft 3/1999)

²Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

Vogelschutzgebiete (SPA)

Ein SPA ist nicht betroffen.

Artenschutz: Herr Dr. Podelleck

Mit dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Aussage, vertiefende Beurteilungsgrundlagen zu Brutvögeln und Fledermäusen zu erarbeiten, besteht Einverständnis.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

VSGLVO M-V Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)

Feldheckenerlass (20.12.01) Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 20. Dezember 2001 – X 200 c und VI 420-1 –

"Hinweise zur Eingriffsregelung" vom Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern (Schriftenreihe Heft 3/19)

Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

x

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

1. Lärmemissionen

Mit der o. g. Änderung wird das Plangebiet um nordwestlich gelegene Flächen, die derzeit durch eine Tierproduktionsanlage und einen Landhandelsbetrieb genutzt werden, ergänzt. Auf die Erstellung einer ergänzenden Schallschutzuntersuchung zur Anpassung der Festsetzungen zum Schallschutz auf die neuen Plangebiete wurde verzichtet. Die Festsetzungen zum Schallschutz wurden nicht im Textteil festgesetzt, sondern nur in der Planzeichnung. Unter Pt. 2.6 der Begründung zur o. g. Änderung wird ausgeführt, dass Vorgaben wie sie für die Ergänzungsflächen im nördlichen Bereich in gutachterlichen Prognosen getroffen wurden im Plan entsprechend umgesetzt werden und daher auf die Erstellung einer neuen Schalluntersuchung verzichtet wurde. Diese Aussage kann durch die untere Immissionsschutzbehörde (UIB) nicht nachvollzogen werden, da schalltechnische Vorgaben für die Ergänzungsflächen im nördlichen Bereich aus den vorangegangenen Schalluntersuchungen nicht ersichtlich sind. Daher ist die Erstellung einer ergänzenden Schallschutzuntersuchung zur Ausweisung der Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich. Unter dem Pt. 6 „Schallschutzmaßnahmen“ wurde im Textteil der o. g. B-Planänderung festgesetzt, wie im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren der Nachweis der IFSP (immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel) zu führen ist. Hier wurden nicht korrekte Festsetzungen getroffen. So ist die VDI 2058, Teil 1^I mit Inkrafttreten der „neuen“ TA-Lärm im August 1998 heute nicht mehr anzuwenden.

Der Nachweis der Einhaltung des IFSP ist durch **Lärmimmissionsprognose vor Inbetriebnahme** auf der Grundlage der TA Lärm^{II} unter Berücksichtigung der DIN ISO 9613-2^{III} wie folgt durchzuführen:

1. Im ersten Prüfschritt ist festzustellen, ob die geplante, durch alle Betriebsvorgänge zu emittierende Schalleistung ($L_{WA,Plan}$) auf dem Betriebsgrundstück innerhalb des zulässigen Rahmens ($L_{WA,zul.}$) liegt (Berechnung: $L_{WA,zul.} = IFSP + 10 \lg F/F_o$).

2. Entsprechend dem zweistufigen Prüfverfahren ist in einem zweiten Prüfschritt das am maßgeblichen Immissionsort zulässige Immissionskontingent zu errechnen (Berechnung: $IK = L_{WA,zul.} - 10 \lg s^2/S_o - 11$).

Bei der Prüfung auf Einhaltung dieses Immissionskontingents können dann alle realen Zusatzdämpfungen bei der Schallausbreitung wie Abschirmung, Luftabsorption, Bodendämpfung, meteorologische Korrektur usw. entsprechend Ziffer A.2 des Anhangs zur TA Lärm berücksichtigt werden. Praktisch sind bei diesem zweiten Prüfschritt bei entsprechend günstiger Anordnung innerhalb der Fläche höhere zulässige Schalleistungspegel zu erwarten. Der nach TA-Lärm prognostizierte Immissionsanteil ist für die nachstehenden Immissionspunkte anzugeben.

$F = \text{Fläche des Betriebsgrundstückes in } m^2$

$s = \text{Entfernung vom Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionsort) in } m$

$F_o, S_o = 1 m^2$

Alternativ gilt das Immissionskontingent auch als eingehalten, wenn ein Wert von 15 dB unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert/Orientierungswert durch das Vorhaben am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich erreicht wird.

Die Immissionsorte sind aus der zutreffenden Lärmtechnischen Untersuchung zu entnehmen.

2. Geruchsemissionen

Auf den einzubeziehenden Flächen befinden sich im Gebiet GE neu O ein Landwirtschaftsbetrieb und auf den Flächen des Gebietes GE neu W ein Landhandelsbetrieb. Unter Pt. 2.1 der Begründung zum o. g. Vorentwurf wurde ausgeführt, dass an der Anlage

selbst und in der angrenzenden näheren Umgebung im Plangeltungsbereich Geruchswahrnehmungshäufigkeiten zwischen 15 und 20 % zu erwarten sind und das unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit der langjährigen Vorbelastung durch die vorhandene Schweinemastanlage diese leichte Überschreitung des Orientierungswertes der Geruchsmissionsrichtlinie M-V aus Sicht der Stadt Schönberg als zulässig anzusehen ist. Zu dieser Aussage ist durch die UIB folgendes anzumerken. Die GIRL^{iv} enthält keine Orientierungswerte, sondern Immissionsrichtwerte. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Die GIRL gibt die Immissionswerte (IV) für verschiedene Nutzungsgebiete vor.

Da zum o.g. Planentwurf die Geruchsmissionsprognose zum B-Plan Nr. 12 der Stadt Schönberg Schweinemast- u. Zuchtanlage Dührsen vom 02.09.2008 erstellt von ECO-Cert beigelegt wurde, ist anzunehmen, dass die o. g. Aussagen darauf basieren. Allerdings würde es sich dann am Anlagenstandort und in der angrenzenden näheren Umgebung nicht um eine leichte Überschreitung der Immissionswerte mit zwischen 15 und 20%, sondern um eine Überschreitung im Bereich bis zu 30% handeln (siehe Anlage 1 der Ergebnisdarstellung des ECO-CERT-Gutachtens aus 2008).

Die o. g. Geruchsmissionsprognose aus dem Jahr 2008 wurde auf der Grundlage der damals anzuwendenden GIRL des Landes MV vom 02. November 2006 erstellt. In dieser wurde die Hedonik noch nicht berücksichtigt. Um eindeutige Festsetzungen für die einzelnen Teilgebiete des Plangebietes zum Geruch treffen zu können und die Ausweisung der Isoplethe in der Planzeichnung vornehmen zu können, ist die Erstellung einer Geruchsmissionsprognose nach der GIRL MV vom 15. August 2011 erforderlich. Ersatzweise könnte auf die Geruchsmissionsprognose Nr. 130595 11B vom 15.07.2011, Immissionswirkungen durch Gerüche einer Biogasanlage in Schönberg, Auftraggeber: BG Biogas GmbH, erstellt durch Uppenkamp und Partner zurückgegriffen werden. Allerdings müsste diese an die neuen Planungsziele angepasst werden.

Die außerdem unter dem Pt. 2.1 der Begründung des o. g. Vorentwurfs beschriebenen Maßnahmen für eine zweckmäßige Belüftung in Bereichen mit Überschreitungen des „Orientierungswertes“, ggf. auf Öffnungen mit Lüftungsflügeln zu verzichten, erscheint der UIB nicht plausibel.

Bereich Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X

Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:

Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.

Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.

FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Keine Hinweise und Ergänzungen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichttraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Im Zuge der Rottensdorfer Straße ist die Notwendigkeit der Anordnung eines Linksabbiegestreifens zum Industrie- und Gewerbegebiet zu prüfen. Im Bereich der Einmündung sind ausreichend Flächen für die Eckausrundungen vorzusehen.
3. Die Befahrbarkeit des Wendekreises ist, da es sich um ein Industrie- und Gewerbegebiet handelt, für das größtmögliche Bemessungsfahrzeug zu gewährleisten.
4. In den Straßenprofilen ist nicht zu erkennen, ob und wo Geh- bzw. Radwege angeordnet werden sollen. Die erforderlichen Breiten sind dann zu berücksichtigen. Nach den dargestellten Straßenprofilen sind nur Grünstreifen an den Straßen vorgesehen. Wenn die Parkstreifen an Geh- bzw. Radwege oder Grünstreifen grenzen, sind die entsprechenden Breitenzuschläge zu berücksichtigen.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Straßenbaulastträger

Keine Hinweise und Bedenken.

FD Bauordnung und Planung

SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmalschutz

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung mit Auflagen genehmigt werden könnte.

Die Belange der Denkmalpflege sind in vorliegender Planung berücksichtigt.

SG Bauordnung und Bauleitplanung

Brandschutz

Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form (Teil B Vorentwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg mit Stand 29.08.2013 der Bearbeitung) wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).

Im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet sind gemäß § 30 Abs. 2 Pkt. 1 LBauO M-V die Gebäude in einem Abstand von > 2,50 m zur Grundstücksgrenze zu errichten. Es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist. Innere Brandwände sind gemäß § 30 Abs. 2 Pkt. 3 LBauO M-V zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m erforderlich. Die Brandabschnittsgrößen (BA) dürfen dabei maximal 1.600 m² betragen. Bei Sonderbauten können gemäß § 51 LBauO M-V höhere Anforderungen bzgl. der BA-Größen, aber auch Erleichterungen gestellt/ gestattet werden.

Insofern Teile der geplanten Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung der

Feuerwehreinsätze gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen zu kennzeichnen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage 7.4/ zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Die geplanten öffentlichen Strassen sind ebenfalls entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen und ggf. zu kennzeichnen.

Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Hinweis

Die Menge der erforderlichen Löschwassermenge für die Gebäude richtet sich nach der Technischen Regel der DVGW Arbeitsblatt W 405. Die ermittelte Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden vorgehalten werden. Geeignete Löschwasserentnahmestellen bzw. Entnahmeeinrichtungen müssen sich in einem Abstand von maximal 300 m von den Gebäuden entfernt befinden. Dabei sollte sich die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von maximal 150 m befinden.

Bauleitplanung

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 der Stadt Schönberg werden der Geltungsbereich des Ursprungsplanes im Norden erweitert, die Bauflächen unter Einbeziehung ehemals als Grünflächen oder Ausgleichsflächen festgesetzter Flächen vergrößert. Die Trassenführung der 110KV Freileitung wird aktualisiert und ein baulicher Übergang zum B-Plan Nr.008 geschaffen. Der Ausgleich und die verkehrliche Erschließung werden neu geregelt. Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen werden gemäß § 4 Abs.1 BauGB nachfolgende Äußerungen bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB gemacht und auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die vorliegende 2. Änderung mit seinen Erweiterungsflächen entwickelt sich aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg.

II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke

In der Überschrift der Präambel ist der Hinweis auf § 13 BauGB zu streichen.

III. Planungsrechtliche Festsetzungen

Planzeichnung

Voraussetzung für die Funktionserfüllung des festgesetzten Planinhaltes ist eine lesbare Planunterlage. Die verwendeten Planzeichen in der Planzeichnung sollen den Inhalt der Planunterlage zweifelsfrei erkennen lassen, denn nur, wenn der in der Planunterlage wiedergegebene vorhandene Zustand mit dem durch Planzeichen dargestellten oder festgesetzten Planinhalt verglichen werden kann, ist die Planzeichnung lesbar und kann ihre Funktion erfüllen. Die vorliegende Planunterlage im Maßstab 1:3000 erfüllt diese Anforderungen nicht. Ich gehe davon aus, dass der Öffentlichkeit eine Planunterlage im Maßstab 1:1000 zur Auslegung bereitgehalten wurde, wenn nicht, ist das für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB vorzusehen. Auch dem Landkreis ist mit der Entwurfsplanung ein Plan im Maßstab 1:1000 vorzulegen. Der eingetragene Wall ist auch unter Planzeichen ohne Normcharakter aufzunehmen. Die unterschiedliche Schraffur der

Bestandsgebäude ist zu erläutern. Der zukünftige Wegfall der Isoplethenlinie ist textlich zu begründen, d.h. unter welchen Voraussetzungen erfolgt der Wegfall, bzw. ab welchem Zeitpunkt.

Textliche Festsetzungen

Die farbliche Kennzeichnung und Streichung der unterschiedlichen Änderungen ist sinnvoll, um die Änderungen hervorzuheben, sind aber in der Lesbarkeit des rechtskräftigen Planes zur Bestimmung der Festsetzungsinhalte hinderlich. Ich empfehle die bunte Variante als Arbeitsvariante für die abwägungsrelevanten Sachverhalte zu nutzen, aber für die tatsächliche Planausfertigung nur die Festsetzungen textlich aufzunehmen, die im Geltungsbereich der 2. Änderung zu berücksichtigen sind, d.h. alle Streichungen und Änderungsbemerkungen wegzulassen. Ich empfehle die festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,5 für die Gewerbegebiete zu prüfen.

Die Überschrift zu den Festsetzungen der Teilflächen 2,4,5, und 7 ist irritierend. Ich empfehle die Streichung, und die einzelnen Festsetzungen entsprechend zuzuordnen. Unter Pkt. 1.2 werden in diesen Bereichen die betriebsbedingten Wohnungen allgemein zugelassen, das steht im Widerspruch zur Begründung unter 2.3 wo auf Ausnahmen abgestellt wird.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes:

Ich weise darauf hin, dass der Ausgleich und die Durchsetzung durch städtebaulichen Vertrag zu sichern sind. Die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes müssen sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden, oder eine andere Möglichkeit darin besteht, dass ein Grundstückseigentümer einem Vorhabenträger, der sich in einem städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsbaulast durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt. Zu bedenken ist jedoch, dass Baulasten nur eine öffentlich-rechtliche Sicherung darstellen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks einen (zivilrechtlich durchsetzbaren) Nutzungsanspruch gewähren noch dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichten, die Nutzung zu dulden. Es müsste daher mit der öffentlich –rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Baulast eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Pachtvertrages verbunden werden.

Die Hinweise sind in den städtebaulichen Vertrag zum Ausgleich mit aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.

Begründung

In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.

Pkt.2 – Biogasanlagen sind auszuschließen. Der Ausschluss findet sich in den Festsetzungen nicht wieder. Es ist Übereinstimmung herzustellen.

Pkt.2.1 Die Fremdkörperfestsetzung für den Landwirtschaftsbetrieb ist nicht erfolgt, die Sinnhaftigkeit ist unter der Zielstellung hier langfristig Gewerbe anzusiedeln zu prüfen. Was soll in diesem Zusammenhang unter Verbesserungsgebot verstanden werden. Die Interessen des Landwirtschaftsbetriebes sind in der Abwägung zu berücksichtigen, da sich andernfalls Entschädigungsansprüche ergeben können. Das gilt insofern auch, wenn der Landwirtschaftsbetrieb selbst keine Einwendungen geltend macht. Die Erforderlichkeit der Überplanung des Landwirtschaftsbetriebs ist städtebaulich zu begründen und sollte im Einvernehmen mit dem Betrieb (Sicherung ggf. über städtebaulichen Vertrag) erfolgen, um die Durchsetzbarkeit der Planungsziele zu gewährleisten. Es wird ausgeführt, dass Beeinträchtigungen von Anlagen und Betrieben über das jeweilige Betriebsgrundstück nicht hinausgehen dürfen. Was konkret soll darunter verstanden werden und wie soll das durchsetzbar sein?

Abfallwirtschaftsbetrieb

Keine Hinweise und Bedenken.

ⁱ VDI (Verein Deutscher Ingenieure) Richtlinie 2058, Teil 1 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft"

ⁱⁱ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBI. 1998, Nr. 26, S. 503)

ⁱⁱⁱ Internationale Norm ISO 9613-2: Oktober 1999 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" Teil 2 Allgemeines Berechnungsverfahren

^{iv} Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL M-V) - vom 15. August 2011

II. 1a

Planungsbüro Mahnel (K.Stange)

Von: Planungsbüro Mahnel
Gesendet: Mittwoch, 2. Juli 2014 08:32
An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)
Betreff: WG: Re: 2. Änderung B 12 Schönberg

Priorität: Hoch

Von: Gesa Kortas-Holzerland [mailto:g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de]
Gesendet: Donnerstag, 10. April 2014 16:26
An: Planungsbüro Mahnel
Betreff: Fw: Re: 2. Änderung B 12 Schönberg
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Mahnel,

in der Anlage die Mitteilung von Herrn Berchtold - Micheel zur Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kortas-Holzerland

Original Message processed by David.fx12

AW: 2. Änderung B 12 Schönberg (10-Apr-2014 13:08)

From: [Berchtold-Micheel, Jan](#)

To: '[Gesa Kortas-Holzerland](#)'

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,

im Bauleitplanverfahren ist durch den Plangeber zu prüfen, ob der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes des B-Planes Nr. 12 die Mindestvoraussetzungen lt. Pkt. 4.4 Anlage 2 Naturschutzausführungsgesetz an eine gesetzlich geschützte Feldhecke erfüllt (u. a. Lage in der freien Landschaft). Wenn die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist der Gehölzbestand unabhängig von seiner Eintragung in das Biotopverzeichnis kein gesetzlich geschützter Biotop. Ein nicht gesetzlich geschützter Biotop ist auch nicht als solcher im Planentwurf zu kennzeichnen. Wenn plausibel dargelegt wird, dass der Gehölzbestand die o. g. Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, nehme ich dies bei der Bearbeitung des Planentwurfes im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 (2) BauGB zur Kenntnis, ohne in meiner Stellungnahme darauf einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jan Berchtold-Micheel

Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde
Postanschrift: Postfach 15 65, 23958 Wismar o. Rostocker Str. 76, 23970 Wismar
Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, Malzfabrik, Haus 2, Zi. 209
Tel.: (0 38 41) 30 40 66 31, Fax: (0 38 41) 30 40 8 66 31
ePost: J.Berchtold-Micheel@nordwestmecklenburg.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie, die E-Mail unverzüglich zu löschen.

Von: Gesa Kortas-Holzerland [<mailto:g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de>]

Gesendet: Mittwoch, 9. April 2014 15:42

An: Berchtold-Micheel, Jan

Cc: Folke Behrens

Betreff: 2. Änderung B 12 Schönberg

Wichtigkeit: Hoch

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Büroanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland
Durchwahl: 038828/330-157
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de

Datum: Mittwoch,
09.04.2014

Sehr geehrter Herr Berchtold-Micheel,

unter Bezugnahme meines Anschreibens vom 04.03.2014 im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Belangen (Herausnahme des Heckenbiotops) im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 012 der Stadt Schönberg haben Sie mir am 01.04.2014 ein Telefonat geführt und sich hierzu wie folgt geäußert:

Die Stadt Schönberg muss sich in Vorbereitung des Entwurfes zum Bebauungsplan mit diesem Biotop auseinandersetzen. Ist das Ergebnis der Stadt, dass das Biotop im Entwurf der 2. Änderung B 12 nicht mehr dargestellt wird, muss die Stadt Schönberg dieses in seiner Begründung darstellen, dass z. Bsp. die Lage der Hecke in freier Landschaft auf Grundlage der bereits bestehenden rechtskräftigen B-Planes (Gewerbegebiet) bereits jetzt nicht mehr gegeben ist und damit seinen Funktionen nicht mehr gerecht wird etc..

Mit Vorliegen des Entwurfes im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 (2) BauGB werden Sie dann die Entscheidung mit Begründung so mittragen und nicht weiter darauf eingehen.

Ein gesonderter Antrag auf Biotop-Herausnahme muss nicht erfolgen.

Könnten Sie mir bitte den Sachverhalt aus Gründen der Bauleitverfahrenssicherheit so noch einmal kurz schriftlich bestätigen oder ggf. noch ergänzen bzw. berichtigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gesa Kortas-Holzerland

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, **BLZ 140 510 00,** **Kto.Nr.: 1 000 038 196**

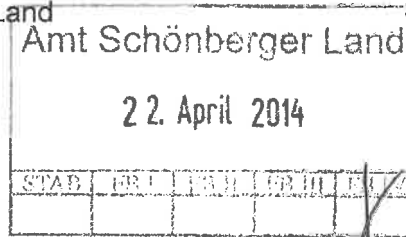
Deutsche Kreditbank Schwerin, **BLZ 120 300 00,** **Kto-Nr.: 100 578**

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Schönberg

To: j.berchtold-micheel@nordwestmecklenburg.de

Cc: f.behrens@schoenberger-land.de

Amt Schönberger Land
FB IV
Am Markt 15
23923 Schönberg



Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen

Sachauskunft

Durchwahl

Datum

t1/ck

Cornelia Kumberruss

757 712

16.04.2014

**Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg
ergänzende Stellungnahme zur Stellungnahme vom 28.11.2013**


Reg.-Nr.: 563/08-33

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis des Gespräches vom 10.04.2014 in unserem Hause stimmt der ZVG dem Vorentwurf zur 2. Änderung des B-Planes unter der Voraussetzung zu, dass im Rahmen des Verfahrens parallel das Entwässerungskonzept für die Beseitigung des anfallenden Niederschlags- und Schmutzwassers für das Gesamtgebiet erstellt wird. Die Stadt Schönberg verpflichtet sich, notwendige Flächen für abwassertechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und grundbuchrechtlich zu sichern.
Die Ergebnisse und Festlegungen aus diesem Konzept sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Lachmann

Verteiler:

- Empfänger
- ZVG t1

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

II. 14

IHRE NACHRICHT VOM:
28.02.2014

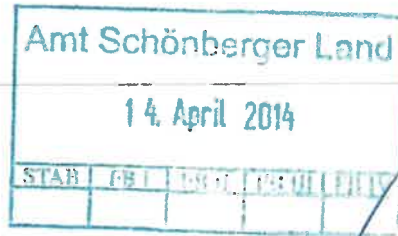
UNSER ZEICHEN:
14/00541

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 . 755-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

AMT SCHÖNBERGER LAND
Gesä Kortas- Holzerland
Am Markt 15
23923 Schönberg



DATUM:
10.04.2014

SEITE/ UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:

Satzung über die 2. Änderung des B-Plan Nr. 012 der Stadt Schönberg Ihr Zeichen: ---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

www.wemag-netz.de/anschluss/Leitungsauskunft

Mit diesem Schreiben erhalten die Zustimmung der WEMAG zur 2. Änderung des B- Plan Nr. 012 der Stadt Schönberg *insbesondere unter Berücksichtigung des veränderten Verlaufs unserer 110-kV- Freileitungen.*

Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung bzw. sollten Sie die Sicherheitsabstände nicht einhalten können, wenden Sie oder die bauausführenden Firmen sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

WEMAG NH Telefon: 0385 755 2780.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

A. Baumgart *A. Zimmermann*

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Pätzold

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Ewald Woste

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Planungsbüro Mahnel
Herrn R. Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb 110 kV Nord
Am Hanseufer 2
17109 Demmin
www.e-dis.de

Postanschrift
Demmin
Am Hanseufer 2
17109 Demmin

Helmut Leske
T 03998 2822-2123
F 03998 2822-3988
helmut.leske
@e-dis.de

Demmin, 5. Februar 2014

**Stellungnahme zur 110-kV-Freileitung
Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.
012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in
Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg**
Ihr Schreiben vom 29.10.2013

Unser Zeichen NR-M-H / Le

Sehr geehrter Herr Mahnel,

mit o. g. Schreiben bitten Sie uns um eine Stellungnahme bezüglich der
110-kV-Freileitung im Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" der
Stadt Schönberg.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich die 110-kV-Frei-
leitung (HT-0001) Schönberg-Wismar der E.DIS AG.

Wie Sie im Vorentwurf Teil B - Text unter Punkt 9 Sicherheitsbereiche zur
Hochspannungsfreileitungen bereits aufgenommen haben, benötigen 110-
kV-Freileitungen gemäß DIN EN 50341-1 einen Schutzbereich, der das
ausgeschwungene Leiterseil + 3,0 m Sicherheitsabstand (Mindestmaß) be-
rücksichtigt. Für die Standardausführung der 110-kV-Leitung beträgt dieser
Schutzbereich 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m).

In Ihrem Vorentwurf zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. 012 (Teil A - Planzeichnung) wurde der Schutzbereich bereits einge-
zeichnet und somit berücksichtigt. Der Schutzbereich wurde in Paralleldar-
stellung eingezeichnet, somit ist gewährleistet, dass auch bei Bauvorhaben
in Leitungsnähe die E.DIS AG mit einbezogen wird.

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160





Wenn innerhalb des Schutzbereiches Planungen durchgeführt werden, dann sind unsere „Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen“ einzuhalten.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Bei geplanten Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitungsmaste ist ein Mindestabstand von 10 m zur Fundamentaußenkante einzuhalten.

Der Schutzbereich ist im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten. Erst bei projektkonkreter Betrachtung wird die Ausschwing- bzw. Durchhangskurve des Leiterseiles berücksichtigt und die größtmögliche zulässige Näherung von der E.DIS AG für den jeweiligen Einzelfall ermittelt.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis bezüglich der Verzögerung bei der Bearbeitung Ihrer Anfrage, die bedauerlicherweise entstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

Ralph Habedank

Helmut Leske

Anlage

Hinweisblatt 110-kV-Freileitungen

Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen

Grundlagen

- DIN 57105/VDE 0105 Teil 100 Betrieb von Starkstromanlagen
- DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 45 kV
- Vorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
 BGV A1 UVV - Grundsätze der Prävention
 BGV A3 UVV - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Hinweise zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung und des Personen- und Anlagenschutzes

110-kV-Freileitungen benötigen gemäß DIN EN 50341-1 einen Schutzbereich, der das ausgeschwungene Leiterseil + 3,0 m Sicherheitsabstand (Mindestmaß) berücksichtigt. Für die Standardausführung der 110-kV-Leitung beträgt dieser Schutzbereich 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m). In diesem Schutzstreifen sind zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung und des Personen- und Anlagenschutzes folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Der Schutzbereich von 46 m ist pro 110-kV-Leitung im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen sind mit der E.DIS AG, Abteilung NR-M-H - Betrieb 110-kV Nord,

Herrn Leske, Tel. (0 39 98) 28 22 - 21 23

vorzunehmen.
2. Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.
3. Im Trassenbereich vorgesehene Gehölze dürfen eine Höhe von maximal 3,5 m nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu sind mit der Abteilung NR-M-H abzustimmen.
4. Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Maststeckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen gesondert abgestimmt werden.
5. Bei der Kreuzung mit Straßen und Kfz-Stellflächen ist gemäß DIN EN 50341-1 zwischen Fahrbahnhöhe und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei der Abteilung NR-M-H eingereicht wird, aus dem die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarte Maststandorte hervorgehen.
6. Bei Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) soll ein Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser (Entfernung zwischen den Projektionen des der WEA nächstgelegenen Leiterseiles und der Spitze des waagrecht zur Freileitung gerichteten Rotorblattes) eingehalten werden. WEA-Zufahrtswege im Schutzbereich der 110-kV-Leitung sind mit der Abteilung NR-M-H abzustimmen.

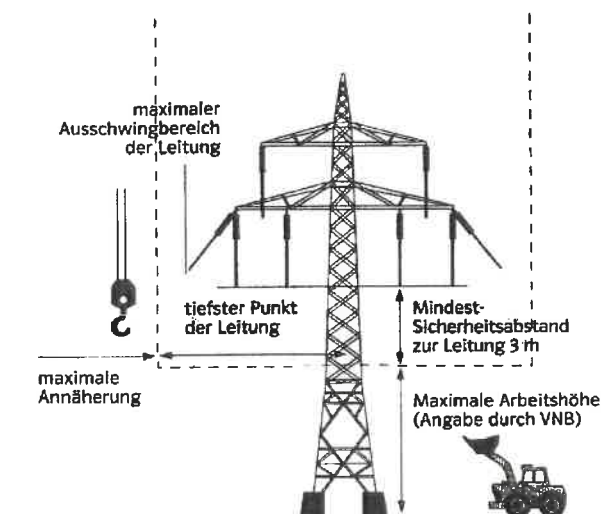
7. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist die Abteilung NR-M-H, Herr Leske, zu informieren. Mit ihm sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.
8. Bei geplanten Unterbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit die gegebenenfalls vorhandenen Einfachaufhängungen der Leiterseile durch Doppelaufhängungen zu ersetzen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
9. Bei geplanten Schachtarbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitungsmaste, ist ein Mindestabstand von 10 m zur Fundamentaußenkante einzuhalten, damit keine Erdungsanlagen beschädigt werden.
10. Für oberirdische Gasdruckregelanlagen ist ein Schutzbereich von 90 m (beiderseits der Trassenachse 45 m) einzuhalten.
11. Im Schutzbereich der Freileitung dürfen keine Aufschüttungen und Materiallagerungen ohne Abstimmung mit der Abteilung NR-M-H vorgenommen werden.
12. Die einzuhaltenden Abstände der Tätigkeiten mit Arbeitsgeräten sind bildlich dargestellt, für das Aufstellen von Leuchten gelten die gleichen Abstände.

E.DIS AG

Demmin, Juli 2013

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, mit und ohne Windeinfluss

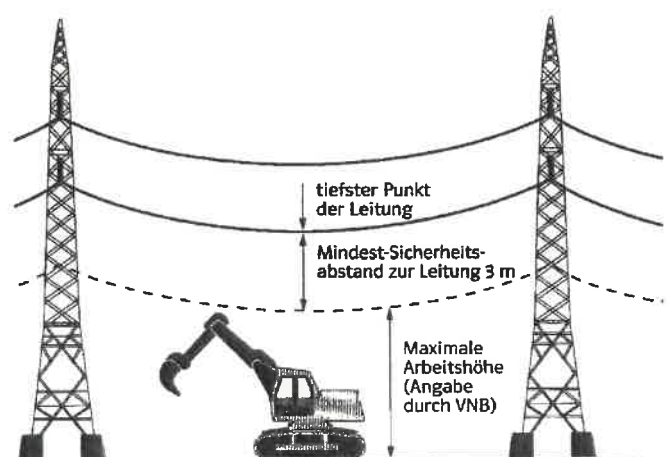
(Ansicht in Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich:

- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!

(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich:

- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:

Lebensgefahr!

Planungsbüro Mahnel

Von: Leske, Helmut <Helmut.Leske@e-dis.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2014 17:19
An: Planungsbüro Mahnel (Sekretariat)
Cc: Lange, Norbert; Habedank, Ralph; Mesing, Axel; Wulfgram, Detlef; Schutt, Sybille
Betreff: AW: Schönberg__Industriegebiet_Sabower_Höhe__Stellungnahme_zur_110-kV-Freileitung
Anlagen: 1992-09-30_Profilplan__HT-0001_Schb-Wis__M_P-5.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt
Kategorien: Stellungnahmen an AP-K.Bentin; Gesehen

Sehr geehrter Herr Mahnel,

als Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 5. Februar 2014,

erhalten Sie als Anlage zu dieser E-Mail den Profilplan für den angefragten 110-kV-Freileitungsabschnitt.

Wir weisen darauf hin, dass der Profilplan die Vorschriften und Abstände berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Revision (1992) vorlagen.

Profilveränderungen (z. B. Aufschüttungen, Abtragungen, Unterbauungen) die zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wurden, werden nicht zeitnah eingearbeitet bzw. aktualisiert.

Aus diesem Grund kann der Profilplan nur als Orientierung für örtliche Vorhaben (Planungen) genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Helmut Leske

NR-M-H - Betrieb 110 kV Nord
T +49 39 98 - 28 22 - 21 23
F +49 39 98 - 28 22 - 39 88
M +49 1 52 - 54 70 06 57
Helmut.Leske@e-dis.de

E.DIS AG
Am Hanseufer 2
17109 Demmin
www.e-dis.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König
Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender), Manfred Paasch, Dr. Andreas Reichel
Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 7488

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Von: Planungsbüro Mahnel (Sekretariat) [mailto:sekretariat@pbm-mahnel.de]
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2014 13:03
An: Leske, Helmut; Lange, Norbert
Cc: Habedank, Ralph; Wulfgram, Detlef; f.behrens@schoenberger-land.de; g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de; Planungsbüro Mahnel (Li.Patzelt); Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)
Betreff: WG: Schönberg__Industriegebiet_Sabower_Höhe__Stellungnahme_zur_110-kV-Freileitung

Sehr geehrter Herr Leske, sehr geehrter Herr Lange,

die gereichte Stellungnahme ist für die Planungsabsichten der Stadt Schönberg zu unkonkret.

Wir bitten möglichst anhand der bereits gesendeten Unterlage der WEMAG die Leitungsverlaufshöhen konkret anzugeben.

Nur so ist es möglich, rechtsverbindliche Festsetzungen zu treffen.

Die allgemeinen Anforderungen in Ihrer Stellungnahme sind zu pauschal.

Wir bitten um Unterstützung, damit die Stadt Schönberg auch ihre Belange entsprechend berücksichtigen kann und rechtssichere Festsetzungen treffen kann.

Sofern weitere Unklarheiten bestehen, bitten wir mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir informieren das Amt Schönberger Land nachrichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50

Von: Leske, Helmut [<mailto:Helmut.Leske@e-dis.de>]

Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2014 12:43

An: Planungsbüro Mahnel

Cc: k.bentin@pbm-mahnel.de; Habedank, Ralph; Wulfgram, Detlef

Betreff: Schönberg__Industriegebiet_Sabower_Höhe__Stellungnahme_zur_110-kV-Freileitung

Sehr geehrter Herr Mahnel,

als Anlage zu dieser E-Mail (und parallel zum Postweg) erhalten Sie,

nach Prüfung der Festsetzungen zu 110-kV-Freileitung der E.DIS AG in den uns übergeben Unterlagen

- Satzung (bzw. Vorentwurf) über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg,

unsere Stellungnahme zur 110-kV-Freileitung sowie das Hinweisblatt 110-kV-Freileitungen.

Für Fragen oder Hinweise erreichen Sie mich unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Leske

NR-M-H - Betrieb 110 kV Nord

T +49 39 98 - 28 22 - 21 23

F +49 39 98 - 28 22 - 39 88

M +49 1 52 - 54 70 06 57

Helmut.Leske@e-dis.de

E.DIS AG

Am Hanseufer 2

17109 Demmin

www.e-dis.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König

Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender), Manfred Paasch, Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 7488

E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Planungsbüro Mahnel
Herrn R. Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb 110 kV Nord
Am Hanseufer 2
17109 Demmin
www.e-dis.de

Postanschrift
Demmin
Am Hanseufer 2
17109 Demmin

Helmut Leske
T 03998 2822-2123
F 03998 2822-3988
helmut.leske
@e-dis.de

Demmin, 12. März 2014

**Stellungnahme zur 110-kV-Freileitung
Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.
012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in
Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg**
Ihre E-Mail vom 03.03.2014

Unser Zeichen NR-M-H / Le

Sehr geehrter Herr Mahnel,

wir beziehen uns auf Ihre o. g. E-Mail bezüglich der 110-kV-Freileitung im
Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" der Stadt Schönberg und
können Ihnen dazu folgende Informationen übergeben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich die 110-kV-Frei-
leitung (HT-0001) Schönberg-Wismar der E.DIS AG.

Das von Ihnen benannte Gebiet - GE/ neu W - befindet sich im Schutzbe-
reich des Mastfeldes 1-2 bzw. wird von diesem tangiert.

Die Herrn Boock erteilte Auskunft (vom 21.09.1992) bezog sich auf eine
projektkonkrete Anfrage bezüglich einer Bebauung im Schutzbereich auf
dem Flurstück 360. Eine Bebauung mit einer max. Firsthöhe von 12 m auf
diesem Flurstück (Punkt 2) ist im Text Teil B (2. Änderung und Ergänzung)
unter der Tz. 9 (Sicherheitsbereich zu Hochspannungsleitungen) untersetzt.
D. h. die allgemein festgesetzte max. Gebäudehöhe von 12 m (bei Gebäuden
mit Dächern > 15° gemessen bis zum First bzw. bis zum Attika) wird bei
Gebäuden mit Dächern bzw. Flachdächern < 15° gemessen bis zum First
bzw. bis zum Attika auf 10 m Gebäudehöhe eingeschränkt.

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160



Das Gebiet - GE/ neu O - befindet sich im Schutzbereich des Mastfeldes 2-3 bzw. wird von diesem ebenfalls tangiert. Für das Gebiet - GE/ neu O - können die gleichen Bebauungsgrundsätze wie im Gebiet - GE/ neu W - angewendet werden.


Bezüglich weiterer Abstände (z. B. seitliche Abstände zum Maststandort) verweisen wir auf das Ihnen bereits übergebene Hinweisblatt 110-kV-Freileitungen.

Alle v. g. Festsetzungen bezüglich einer Bebauung im Schutzbereich dienen als Information und entbinden nicht von einer projektkonkreten Abstimmung vor Planungsbeginn (Punkt 3) mit der E.DIS AG.

Fragen beantwortet Ihnen Herr Leske unter ☎ (0 39 98) 28 22 - 21 23 gern.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG



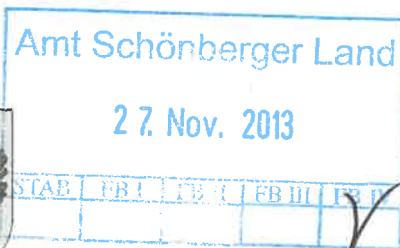
Ralph Habedank



Helmut Leske



**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
– Archäologie und Denkmalpflege –**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Amt Schönberger-Land
Der Amtsvorsteher

Postfach 11 52
23921 Schönberg

Ihr Schreiben: 29.10.2013

Ihr Zeichen:

Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny
Mein Zeichen: 01-2-NWM/Schönberg, Stadt-12-05

Schwerin, den 22.11.2013

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde,
NWM

gez. Dr. Klaus Winands
Landeskonservator

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung**

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

**Archäologie und
Denkmalpflege**
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 55844-0
Fax: 0385 55844-24

**Landesarchiv
Archiv Schwerin**
Graf Schack Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 610
Fax: 0385 588 79 612

Archiv Greifswald
Martin-Anderson-Nexö-Platz 1
17489 Greifswald
Tel.: 03834 5953-0
Fax: 03834 5953-63

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Amt Schönberger Land				
02. Dez. 2013				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

Stadt Schönberg
über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

11.28

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
Frau Kortas - Holzerland	29.10.13	HB/KM	28.11.2013

Satzung über 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg für das Industrie und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg. Die Vorflut für diesen Bereich bildet der Graben 7/4/B2, welcher sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Einer Einleitung ohne Rückhaltung in diesen Graben stimmt der WBV nicht zu.

Der WBV ist an der weiteren Planung der Entwässerungsproblematik (2.7) zu beteiligen. Eine detaillierte Stellungnahme kann durch den WBV erst bei Vorlage der hydraulischen Berechnungen und Einleitstellen erfolgen. Für die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung von Oberflächenwasser ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband gemäß §7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Für alle Einleitstellen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Einleitung dem derzeit natürlichen Wasserabfluss der Flächen entspricht.

In der Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem die Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht sind, Rohrleitungen durch eine unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler
untere Wasserbehörde beim LK NWM

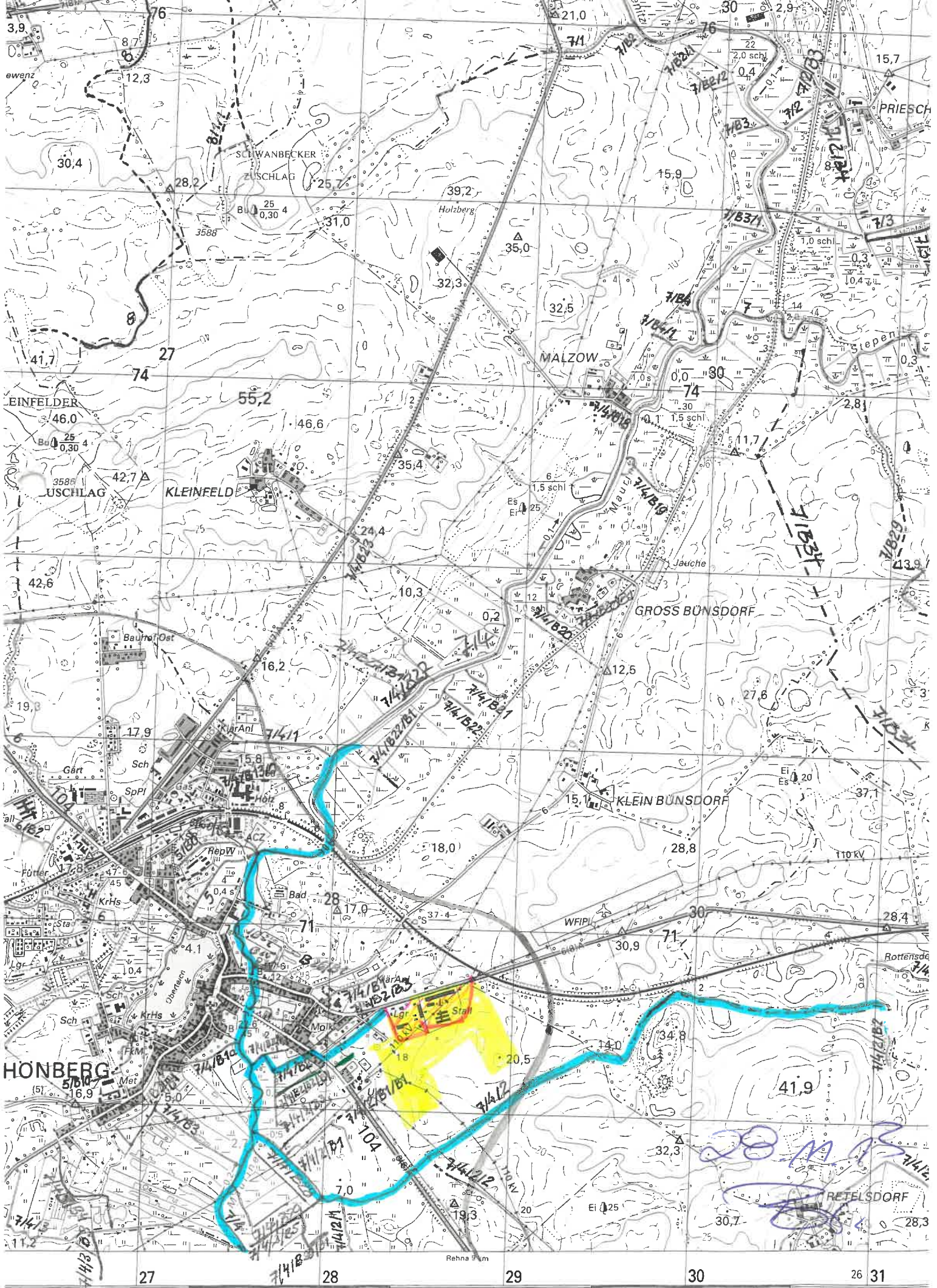

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Anlage
topographischer Kartenauszug M 1:25.000

\\BURMEISTER-PC\Users\user\Stellungnahmen\B-Plan\B-Plan 012 2. Änd. Schönberg.doc

Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld
Geschäftsführer: Andrea Bruer

Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar
Kto.-Nr.: 30 26 35 BLZ: 130 610 78





– gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –

Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow

Amt Schönberger Land
PF 1152
23921 Schönberg

II.32

Amt Schönberger Land				
18. Nov. 2013				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV
				8

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen Fr

Datum 11.11.2013

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen den o.a. Bebauungsplan, wenn durch die Einleitung des Regenwassers aus dem Plangebiet nach Vorreinigung über Sandfang, Ölabscheider und Regenwasserrückhaltebecken in die Liebeck und weiter in die Maurine keine Beeinträchtigung der aquatischen Fauna, insbesondere Ichthyofauna und Flora in diesen Oberflächengewässern erfolgt. Bei nicht ausreichender Vorreinigung des Regenwassers bei Starkregen könnten Fischsterben die Folge sein. Wir halten in diesem Zusammenhang eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung der Wirksamkeit der Regenwasserröbereinigungsanlagen im Plangebietes bei Starkregenereignissen für erforderlich. Schadstoffbelastungen der Maurine und damit Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Fauna und Flora im aquatischen Bereich sind nicht hinnehmbar.

Gegen die im B-Plan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich unsererseits keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Friedrich
Dipl.-Ing.

Hermann Wittig

Amt Schönberger Land				
16. Jan. 2014				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

19055 Schwerin, am 12. Jan. 2014
Klein Medewege 1
Tel. 0385/4781441

Amt Schönberger Land
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

II, 33

Betr.: 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt
Schönberg Vorentwurf Akz: ohne

Sehr geehrte Frau Kortas - Holzerland,

wir bedanken uns für die o.g. zugesandten Unterlagen zur öffentlichen Beteiligung im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V. Da es sich bei dem Vorentwurf der Änderung des B-Planes Nr. 12 um umfangreiche Änderungen in der bereits überplanten Fläche handelt, ist der Grund der Änderungen nicht angegeben. Es ist vermutbar, dass diese Änderungen und Mehrkosten in Grundlage nicht eingehaltener bzw. neuer Vorschriften und Vorgaben durchgeführt werden musste. Man kann es sich aussuchen. Da es sich um eine bereits überplante Fläche handelt sind jagdliche Interessen weniger betroffen. Als größter anerkannter Naturschutzverband sehen wir die angegebene Reduzierung der Grünflächen in diesem Fall nicht positiv.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Kreisjagdverbandes
Nordwestmecklenburg



Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Bauordnung und Planung



II.1

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
für die Stadt Schönberg
Postfach 11 52
23921 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen:

Heike Gielow

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax
2.219 03841/3040-6314 -86314

E-Mail:
h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

Ort, Datum:

GVM, den 2015-01-16

2. Änderung und Ergänzung B- Plan Nr. 12 „Gewerbe- und Industriegebiet Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg

hier: Stellungnahme des Landkreises gem. § 4 Abs.2 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 04.12.2014 hier eingegangen am 11.12.2014

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,
Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung B- Plan Nr.12 der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:2000, Planungsstand vom 16. Oktober 2014 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten, dem Kataster- und Vermessungsamt und beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises:

FD Umwelt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung Bauordnung Brandschutz Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde
Bereich Kommunalaufsicht	FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	
Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Bau- und Gebäudemanagement Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulastträger

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Anlagen

FD Umwelt

Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund der anstehenden Böden (Baugrundgutachten vom 19.08.2003) ist eine Versickerung im Bereich des B-Planes nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser ist somit zu sammeln und den entsprechenden Vorflutern ggf. gedrosselt zuzuführen. Einer zusätzlichen ungedrosselten direkten Einleitung in die Liebeck wird nicht zugestimmt.

Geplant ist daher die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über einen zusätzlichen Entwässerungsgraben in Verbindung mit dem Ausbau des Gewässers (7/4/2/B1/B1). Der Nachweis zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der umgebenden Vorflut ist zu erbringen. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Plangenehmigung (§ 68 WHG). Abstimmungen mit dem WBV „Stepenitz-Maurine“ diesebezüglich sind vorzunehmen, eine Stellungnahme ist vorzulegen. Die Planung der Entwässerungsanlagen auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Grevesmühlen, die vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung eindeutig zu regeln. Bei einer öffentlichen Erschließung bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Auch die Änderung einer bestehenden Erlaubnis ist der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.

Die öffentlichen Abwasseranlagen wie z.B. Rückhaltebecken sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen

Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus **Einzelanlagen** in oberirdische Gewässer und Küstengewässer gilt als Gemeingebrauch und ist nicht erlaubnispflichtig.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Bei den geplanten Maßnahmen ist der WBV mit einzubeziehen. Gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen zwischen der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 5 m im Außenbereich einzuhalten. Bei Festlegungen der Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Lage der Gewässer II. Ordnung zu beachten.

Antragsteller der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen der Maßnahme ist, auch bei der Erschließung durch eine private Erschließungsgesellschaft, die Gemeinde bzw. der beauftragte Zweckverband.

Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

1. Abfallentsorgung:

Der Planentwurf berücksichtigt die abfallrechtlichen Belange hinreichend.

2. Bodenschutz:**2.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster**

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

2.2 Hinweise**2.2.1 Bodenschutz**

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

2.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Untere Naturschutzbehörde: Frau Meißner

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Eingriffsregelung: Frau Meißner

Die eingereichten Planunterlagen sind nicht abschließend beurteilungsfähig.

Hinsichtlich der Flächenbilanz ergeben sich naturschutzrechtliche relevante Veränderungen. Die Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung vergrößern sich. Die Flächen für Grünflächen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden reduziert, um mehr Ansiedlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Deshalb ist die Neubestimmung externer Ausgleichs- und Ersatzflächen erforderlich.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft vergrößert wird und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden, ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu überarbeiten. Dafür reicht es nicht aus gemäß Punkt 6.4. der Satzung über die 2. Änderung die Änderungen verbal aufzulisten. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ komplett zu überarbeiten. Durch Bilanzierung der gestrichenen und neu festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente ist nachzuweisen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft in Zusammenhang mit der 2. B-Planänderung ausgeglichen werden können.

Neben den bereits festgesetzten Externen Maßnahmen EM 1 bis EM 4 ist eine weitere externe Kompensationsmaßnahme EM 5 in einem Umfang von 52.978 m² Flächenäquivalent herzustellen. Die Maßnahme ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches der Satzung. Die externe Kompensationsmaßnahme ist entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 BauGB) rechtlich zu sichern. Die Maßnahme EM 5 wurde durch das Planungsbüro noch nicht abschließend geprüft. Deshalb ist die Maßnahme zurzeit durch die untere Naturschutzbehörde nicht beurteilungsfähig. Da die Flächen nicht verfügbar sind und die Maßnahme nicht festgesetzt werden kann, wurde die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz noch nicht abschließend abgearbeitet. Der Ausgleich ist nicht gesichert. Es kann zurzeit nicht davon ausgegangen werden, dass ein Flächenäquivalent von 52.978 m² hergestellt werden kann.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist vor Satzungsbeschluss um die externe Kompensationsmaßnahme EM 5 zu ergänzen. Die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen abgegeben.

Die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im B-Planverfahren abschließend zu regeln. Es ist unzweckmäßig die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf das Baugenehmigungsverfahren zu verlagern. Das hätte zur Folge, dass in jedem Baugenehmigungsverfahren eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einzureichen wäre. Im Sinne einer einheitlichen und vollständigen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu empfehlen, dass die Stadt Schönberg für das gesamte Gewerbegebiet und nicht nur für Eingriffe auf zukünftigen öffentlichen Flächen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert und die Kosten auf die Verursacher umlegt.

2. Baumschutz: Frau Meißner

Sollten gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume gefällt werden, ist vor Satzungsbeschluss die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzuholen. Die Standorte für die Ausgleichsmaßnahmen sind flurstücksgenau zu benennen. Die Zahl der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.

Die Begründung zur Satzung (Planungsstand: 16.10.2014) enthält zum Baumschutz widersprüchliche Aussagen. Auf Seite 73 wird mitgeteilt, dass der Eingriff in den geschützten Baumbestand gesondert zu erfassen und entsprechend Baumschutzkompensationserlass zu bewerten ist. Gemäß Seite 79 Punkt: geschützte Bäume und Alleen ist keine Beeinträchtigung geschützter Bäume vorgesehen. Die unterschiedlichen Aussagen sind klarzustellen.

3. Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützte Biotop sind von der Planänderung nicht betroffen.

Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse zu Lärm- und Geruchsimmissionen und der verkehrstechnischen Untersuchung verzichtet die Stadt Schönberg auf eine Einbeziehung der Flächen des Landwirtschaftsbetriebes Dührsen und des Landhandelsbetriebes Boock. Somit erfolgte mit dem vorliegenden Entwurf eine Änderung des Plangebungsbereiches.

1. Lärmemissionen

Durch das Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. V. Ziegler wurde für den o.g. Satzungsentwurf eine Schalltechnische Untersuchung Nr. 14-05.1.A mit Datum vom 18.06.2014 und eine Schalltechnische Untersuchung Nr.14-05.1B mit Datum vom 04.08.2014 erstellt.

Im Teil A des Gutachtens wurden die Industrie- und Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelt und die Geräuschkontingentierung der geänderten Industrie- und Gewerbegebiete des B-Planes Nr. 12 vorgenommen. Aufgrund der Ergebnisse des Schallgutachtens Teil A und den daraus resultierenden Empfehlungen des Gutachters wurden die ermittelten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel - IFSP für die einzelnen Teilflächen im Textteil B unter dem Pkt. 7.1 des o.g. B-Planes festgesetzt. Im Teil B des Schallgutachtens wurden Verkehrslärmimmissionen (Straßen- und Schienenverkehrslärmeinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des geänderten Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 12, Auswirkungen der planinduzierten Verkehrszunahmen auf der Rottensdorfer Straße) untersucht. Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebietes kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 von 65 dB_(A) am Tag und 55 dB_(A) in der Nacht im Geltungsbereich des B-Planes bis auf marginale Randbereiche eingehalten werden. Mit Hinzurechnung der potentiellen Industrie- und Gewerbelärmimmissionen liegt der gesamte Geltungsbereich des B-Planes im Lärmpegelbereich IV.

Der Gutachter empfiehlt passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 (Festsetzung Lärmpegelbereich IV, Büroräume u. ähnliches: erf. $R'_{w, res} = 35$ dB, Aufenthaltsräume in Wohnungen: erf. $R'_{w, res} = 40$ dB, Einbau schalldämmender Lüftungseinrichtungen oder andere in Schlafräumen).

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose wird von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde als schlüssig und plausibel beurteilt. Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage der anzuwendenden Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften. Die vom Gutachter empfohlenen Vorschläge (Schallschutzmaßnahmen) für die textlichen Festsetzungen zum B-Plan wurden unter dem Pkt. 7.2 Passive Schallschutzmaßnahmen im Textteil B der o.g. Satzung richtigerweise festgesetzt.

2. Geruchsemissionen

Zur Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionssituation im Satzungsgebiet hervorgerufen durch die Schweinemast- und zuchtanlage Dührsen wurde eine Geruchsimmissionsprognose mit Datum vom 02.09.2008 durch das Büro ECO-CERT erstellt. Unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen im Satzungsgebiet und der aktuellen Beurteilungsgrundlage, der GIRL, erfolgte eine Anpassung der o.g. Geruchsimmissionsprognose mit Datum vom 13.06.2014.

Im Ergebnis dieser konnte festgestellt werden, dass der für Gewerbegebiete und Industriegebiete maßgebende Immissionswert der Geruchsimmissionsrichtlinie in Höhe von 15 % der Jahresstunden auf den Flächen GE1 und GI 7 vollständig überschritten wird. Auf den Flächen GE 2, GE 6 und GI 9 sind Teilbereiche von Geruchsimmissionen größer 15 % der Jahresstunden betroffen.

Unter dem Punkt 7.3 im Textteil B wurden daher folgerichtig die entsprechenden Festsetzungen für den Bereich der Überschreitungen mit Geruchsbelastungen von mehr als 15 % der Jahresstunden getroffen. Darüber hinaus ist im konkreten Bauantragsverfahren u.a. auch die Empfindlichkeit des Betriebes in Bezug auf Geruchsbeeinträchtigungen zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 (u.a. §1 und § 4 Abs 1; §4 Abs 4)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012 (u.a. §3)

LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011 (u.a. §2)

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert vom 22.5.2013 (u.a. § 7 und § 15; Fachbetrieb nach §56 Abs 2)

AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012

AbfZustVO M-V - Abfall-Zuständigkeitsverordnung zuletzt geändert 17.12.2012

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S 66)

Hinweise zur Eingriffsregelung Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999
DIN 18005 , DIN 4109 , GIRL

Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X

Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:

Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.

Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.

FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr Unter Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken und Ergänzungen zu den vorliegenden Dokumenten.

FD Bau- und Gebäudemanagement Untere Straßenaufsichtsbehörde

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAS 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Die Befahrbarkeit der Wendekreise ist, da es sich um ein Industrie- und Gewerbegebiet handelt, für das größtmögliche Bemessungsfahrzeug einschließlich einer Freihaltezone von 1,50 m zu gewährleisten. Der Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Lastzüge ist in der RAS 06, Bild 60, dargestellt.
3. In den Straßenprofilen ist nicht zu erkennen, ob und wo Geh- bzw. Radwege angeordnet werden sollen. Die erforderlichen Breiten gem. RAS 06 sind dann zu berücksichtigen. Nach den dargestellten Straßenprofilen sind nur Grünstreifen an den Straßen vorgesehen. Die Darstellung ist widersprüchlich. Wenn die Parkstreifen an Geh- bzw. Radwege oder Grünstreifen grenzen, sind die entsprechenden Breitenzuschläge zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Breite entsprechend der dann dort parkenden Fahrzeuge (LKW/PKW) zu klären. Wobei in einem Industriegebiet die Parkflächen sicherlich für LKW ausgebildet werden sollten.
4. In der weiteren Planung ist der notwendige höhenmäßige Sicherheitsabstand der Fahrbahn zu den Energiefreileitungen zu berücksichtigen und nachzuweisen.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD öffentlicher Gesundheitsdienst

Zum o. g. Planungsvorhaben wurden Gutachten zu Lärm und Geruch erstellt.
Zwecks fachlicher Unterstützung wurden diese an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) weitergeleitet.
Bitte beachten Sie die Ausführung/Stellungnahme vom LAGuS zu den beiden Lärmschutzgutachten, die gesondert als PDF übermittelt wird und in der Anlage enthalten.

Die Hinweise aus der Geruchs- Immissionsprognose von ECO-CERT vom 13.06.2014, dass keine Nutzungen/Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt in dem Gewerbegebiet angesiedelt werden sollen, wurden bereits in den B- Plan übernommen.

Kataster- und Vermessungsamt

Siehe Anlage

Abfallwirtschaftsbetrieb des LK

Zum o.g. Plan gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.

FD Bauordnung und Planung

Brandschutztechnische Stellungnahme

Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form (Begründung Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg mit Stand 16. Oktober 2014) wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).

Im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet sind gemäß § 30 Abs. 2 Pkt. 1 LBauO M-V die Gebäude in einem Abstand von > 2,50 m zur Grundstücksgrenze zu errichten. Es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist. Innere Brandwände sind gemäß § 30 Abs. 2 Pkt. 3 LBauO M-V zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m erforderlich. Die Brandabschnittsgrößen (BA) dürfen dabei maximal 1.600 m² betragen. Bei Sonderbauten können gemäß § 51 LBauO M-V höhere Anforderungen bzgl. der BA-Größen, aber auch Erleichterungen gestellt/ gestattet werden.

Insofern Teile der geplanten Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung der Feuerwehreinsätze gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen zu kennzeichnen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage 7.4/ zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Die geplanten öffentlichen Straßen sind ebenfalls entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen und ggf. zu kennzeichnen.

Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Hinweis:

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:

- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen),
- Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220,
- Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o.
- fließende Gewässer.

Bauleitplanung

Mit dem Entwurf haben sich gegenüber dem Vorentwurf Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Erschließung und überbaubaren Flächen ergeben. Es wurden die vorhandenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe an der Rottensdorfer Straße aus dem Geltungsbereich ausgenommen sowie die hierüber geplante zusätzlich Anbindung an das Gewerbe- und Industriegebiet. Nachfolgende Belange werden geltend gemacht.

Planzeichnung

Im Freileitungsbereich der WEMAG sind 4 Einschübe auf der Planzeichnung erfolgt mit dem Verweis auf den Text Teil B nachrichtliche Übernahme Ziffer 13. Die nachrichtliche Übernahme Ziffer 13 gibt es nicht, der Hinweis ist entsprechend anzupassen.

Textliche Festsetzungen

Zu Nr. 5

Die 110 KV-Leitung ist bereits in der geänderten und dargestellten Lage vorhanden. Insofern kommt eine nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs.6 BauGB in Betracht. Die einschränkenden Hinweise für die Bebauung sind ebenfalls hier aufzunehmen. Ich weise darauf hin, dass gem. § 29 Abs.2 BauGB für Vorhaben nach § 30 bis 37 BauGB die Vorschriften des Bauordnungsrechts und alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, d.h. weiterhin gelten. Die Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind eindeutig und zweifelsfrei zu formulieren. Z. B. Eine Bebauung und Nutzung der Flächen im Schutzbereich der Freileitungen ist ausgeschlossen.

Ausnahmen hiervon sind möglich und bedürfen der Zustimmung des Energieversorgers. Die Objektplanung ist im Vorfeld mit dem Energieversorger abzustimmen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der Energieversorgungsträger zu beteiligen. Bei genehmigungsfreien und verfahrensfreien Vorhaben ist die Zustimmung separat vom Vorhabenträger einzuholen. Die Adressen der Energieversorger sollten angegeben werden.

Zu IV Hinweise

Nr. 8 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzmaßnahme E 5) ist noch nicht berücksichtigt, aber für die Durchsetzung des Bebauungsplanes erforderlich. Hierzu ist die Naturschutzbehörde im Vorfeld zum Satzungsbeschluss erneut zu beteiligen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden müssen, wenn nicht besteht eine andere Möglichkeit darin, dass ein Grundstückseigentümer, der sich in einem städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsbaulast durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt. Zu bedenken ist jedoch, dass Baulasten nur eine öffentlich-rechtliche Sicherung darstellen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks einen (zivilrechtlich durchsetzbaren) Nutzungsanspruch gewähren noch dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichten, die Nutzung zu dulden. Es müsste daher mit der öffentlich-rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Baulast eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Pachtvertrages verbunden werden. Die Hinweise sind in den städtebaulichen Vertrag zum Ausgleich mit aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht. In den Fällen wo die Grundstücke sich im Eigentum der Stadt befinden, muss mit Satzungsbeschluss auch die Verfügungsgewalt darüber bestehen, z.B. keine langfristige Bindung durch Pachtverträge, um die Maßnahmen durchsetzen zu können. Der Nachweis, dass der Ausgleich gesichert ist, muss mit Satzungsbeschluss vorliegen.

Nicht eindeutig geht aus der Begründung und den Festsetzungen zum Bebauungsplan hervor, ob die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen außerhalb der Baugrundstücke durch die Stadt erbracht werden und nur die Finanzierung durch den Vorhabenträger auf Grund der Zuordnungsfestsetzung erfolgt, oder ob auch die Maßnahmen durch diesen zu erbringen sind. Zum Abgleich der erbrachten Kompensationsmaßnahmen wäre es hilfreich die den einzelnen Maßnahmen zugeordneten Kompensationsflächenäquivalente mit anzugeben.

Begründung

In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg – Vorpommern
Abteilung Gesundheit
Dezernat Umwelthygiene und Umweltmedizin



II.18

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 10 11 85, 18002 Rostock

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst
Frau Andrea Klein
Hinter dem Rathaus 13-15

23966 Wismar

Bearbeiter: Benjamin Peipert
E-Mail: benjamin.peipert@lagus.mv-regierung.de
Telefon: (0381) 4955-351
Telefax: (0381) 4955-310
Rostock, 15.01.2015

Stellungnahme

zum

Gutachten Nr. 14-05-1.A - Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg - Teil A: Untersuchung der Industrie- und Gewerbelärmimmissionen vom 18.06.2014.

Verfasser: ibs - Ingenieurbüro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Kommentar:

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 012 der Stadt Schönberg soll zum 2. Mal geändert werden, wodurch einige Grünflächen aus dem B-Plan herausfallen und zwei bereits bestehende Betriebe im Norden des B-Planes Nr. 012 hinzutreten. Das vorliegende Gutachten stellt nun eine Untersuchung an, die die Unbedenklichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzes der Nachbarn durch schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen belegen soll. Außerdem werden die Auswirkungen der Änderung auf die bestehende Geräuschkontingentierung ermittelt und jene angepasst bzw. auf die neuen Flächen erweitert. Abschließend werden die Geräuschkontingente für die neu hinzutretenden Flächen mit der bestehenden realen Emissionssituation der beiden Betriebe auf diesen Flächen verglichen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuschkontingente des nördlichen Bereiches des Industrie- und Gewerbegebietes sogar noch erhöht werden können, wenn die im Flächennutzungsplan ausgeschriebene Wohnfläche nördlich der Rottensdorfer Straße nicht realisiert würde. Dieses rät der Gutachter auch, da die Emissionen der bestehenden Betriebe in diesem Bereich nachts bereits oberhalb der ihnen zugewiesenen Kontingente liegen.

Geht man für die bestehenden Betriebe von Bestandsschutz aus, wäre die logische Konsequenz, dass die Kontingente der anderen Baufelder angepasst, also herabgesetzt werden müssten, was jedoch nicht geschieht. Der Gutachter empfiehlt auf Seite 19, letzter Absatz, vielmehr, bei zukünftigen Überwachungs- und Genehmigungsvorgängen behördenseitig die Richtwerte der Immissionsorte im Sinne der Gemengelageregelung (TA Lärm, 6.7) bis hin zu den Richtwerten für Mischgebiete anzuheben oder bei der Genehmigung von Einzelbetrieben auf Immissionen von 6 dB(A) unterhalb der Richtwerte abzustellen, um die Irrelevanzregelung (TA Lärm 3.2.1, Abs. 2) auszunutzen. Die Gemengelageregelung der TA Lärm setzt jedoch auch voraus, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Außerdem ist die Abwägung zur Festlegung der Höhe des Zwischenwertes stark an der Frage zu orientieren, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde.

Bei der Anwendung der Irrelevanzregelung der TA Lärm (3.2.1, Abs. 2) muss berücksichtigt werden, dass sie auf denselben Grundgedanken wie die Regelung zur Genehmigungsfähigkeit von Anlagen bei einer Überschreitung der Gesamtbelastung von 1 dB(A) (3.2.1, Abs. 3) abzielt. Denn tritt zum Gesamtpegel bei bereits ausgeschöpften Richtwerten eine neue Quelle hinzu, deren Immissionspegel 6 dB geringer ist, erhöht sich der Gesamtpegel um eben dieses eine Dezibel, von dem der Gesetzgeber annimmt, dass es kaum wahrgenommen werden kann, weshalb eine Pegelerhöhung um 1 dB als nicht relevant eingestuft wurde. Da die TA Lärm vom Grundsatz her jedoch auf die Gesamtbelastung abstellt, ist eine mehrfach wiederholte Anwendung dieser Regelung nicht im Sinne der Norm. Der Immissionspegel würde bei einer wiederholten Anwendung bereits 1,8 dB, bei dreifacher Anwendung 2,4 dB und bei vierfacher schon 3 dB über dem Richtwert liegen. Diese Ausnahmeregelungen, die dazu dienen in Ausnahmesituationen die fortschreitende Gebietsentwicklung nicht allzu stark einzuschränken, sollten also nicht zur Regelanwendung und schon gar nicht bereits planmäßig über die Maßen ausgenutzt werden.

Der Widerspruch zwischen den Geräuschkontingenten, die die Flächen der bestehenden Betriebe zugewiesen bekommen, und den tatsächlich von den Betrieben erzeugten Emissionen bedarf also, wie der Gutachter treffend feststellt, weiterer Abstimmungen. Spätestens nämlich, wenn die Betriebe genehmigungsbedürftige Änderungen oder Ergänzungen anstreben, treten kaum lösbare Konflikte auf. Als mögliche Lösungsvariante schlägt er vor, die Geräuschkontingentierung der neu hinzutretenden Flächen dieser Anlagen ausschließlich auf die Nachfolgenutzung zu beziehen und die Betriebe Boock und Dührsen einschließlich etwaiger Änderungen und Erweiterungen davon auszunehmen. Eine solche Regelung dürfte jedoch kaum den Erfolg haben, den Betrieben Boock und Dührsen spätere Änderungen oder Ergänzungen zu ermöglichen. Spätere genehmigungsbedürftige Änderungen oder Ergänzungen hätten dann eine Vorbelastung durch die Anlagen des B-Plans Nr. 012 zu berücksichtigen und wären somit starken Restriktionen unterworfen.

Fazit:

Für die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 ist weiterer Abstimmungsbedarf gegeben. Die oben näher beschriebenen Konflikte bedürfen zunächst einer Klärung, um eine rechtssichere Aufstellung des B-Plans gewährleisten zu können.

Gutachten Nr. 14-05-1.B - Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg - Teil B: Untersuchung der Verkehrslärmimmissionen vom 04.08.2014.

Kommentar:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg sieht eine zusätzliche Anbindung des Gebietes in Richtung Norden an die Rottensdorfer Straße vor. Die Mehrbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen aus dem Industrie- und Gewerbegebiet wurde vom vorliegenden Gutachten anhand einer Verkehrsprognose berechnet und die Ergebnisse bewertet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung der Belastung der Anwohner durch den Verkehrslärm im zumutbaren Bereich liegt. Für die Belastung innerhalb des Gebietes gibt er Festsetzungsvorschläge, die bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen sind.

Der Gutachter stützt seine Bewertung, dass die Zusatzbelastungen durch den Verkehr im zumutbaren Bereich liegen, auf die aktuelle Rechtsprechung, wonach Anliegern öffentlicher Straßen, deren Belastung bereits über den Orientierungswerten der DIN 18005-1 liegen, Pegelerhöhungen unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit zuzumuten sind. Der Gutachter beziffert diese Schwelle mit ca. 1-2 Dezibel.

Den Einschätzungen des Gutachters kann aus rechtlicher Sicht gefolgt werden. Die getroffenen Einschätzungen scheinen plausibel. Allerdings ist die Festsetzung eines Höchstpegels zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren bei 70/60 dB(A) (Tag/Nacht) fragwürdig. Die Pegel sind rechtlich einwandfrei, jedoch aus Sicht der Gesundheitsvorsorge etwas zu hoch. Das Umweltbundesamt (UBA) schreibt 2006 in der „Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung“, dass für Werte von 70/60 dB(A) ein deutlich erhöhtes Erkrankungsrisiko besteht. Bereits bei einem Wertepaar von 65/55 dB(A) ist von einem erhöhten Erkrankungsrisiko auszugehen, weshalb das UBA diese Werte als erste Auslösestufe zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken empfiehlt. Das Wertepaar 65/55 dB(A) deckt sich außerdem mit den Werten, die die WHO zu diesem Zweck herausgegeben hat. Außerdem sollte bedacht werden, dass die Gesamtbelastung der Anwohner höher ist, da die Mehrfachbelastung durch die Geräusche der Industrie- und Gewerbeanlagen zusätzlich auf sie einwirkt.

Nimmt man also die Werte 65/55 dB(A) als obere Grenze für gesundheitlich unbedenkliche Belastung an, wären die Immissionen der Anwohner der Rottensdorfer Straße, westlich des B-Plans Nr. 012 nicht akzeptabel.

Fazit:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg ist rechtlich in Bezug auf die Verkehrslärmbelastung akzeptabel, aus Sicht des Gesundheitsschutzes jedoch fragwürdig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. med. Gerhard Hauk
Dezernatsleiter
Umwelthygiene / Umweltmedizin

Dipl.-Ing. Benjamin Peipert
Sachbearbeiter
Lärmhygiene

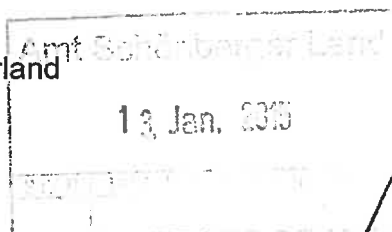
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



II.3

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
z.H. Frau Kortas-Holzerland
Postfach 1152
23921 Schönberg



Telefon: 0385 / 59 58 6-124
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-373-14-5122-74074
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 02. Januar 2015

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2014

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die durch die geplante 2. Änderung entstehen, werden zu einem weiteren Entzug von landwirtschaftlichen Flächen in Höhe von ca. 1,7650 ha Ackerland kommen. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Änderungen unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte und den Feldbau treffen können. Versehentlich durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wieder herzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer versehentlich zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich der Bereich, auf den sich die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 - in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 - der Stadt Schönberg bezieht, sowie die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befinden. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in der Gemarkung Schönberg, Flur 1 ist folgende landeseigene Liegenschaft im Bereich Wasser und Boden, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg verwaltet wird, betroffen:

Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 396

Es handelt sich hier um die Maurine, als ein Gewässer II. Ordnung im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg geplante „Ersatzmaßnahme 3“ zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Maurine mit dem Rückbau des Wehres und dem Einbau einer Fisch- und Evertibratenaufstiegsanlage, als abgestufte Sohlgleite, wird im Rahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) begrüßt. Nach der Realisierung dieser Maßnahme sollte das o. g. Flurstück der Maurine in das Eigentum der Kommune überführt werden.

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich ergänze Ihre Feststellungen in der Begründung wie folgt:

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist folgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. mir angezeigt wurde:

- ZinkPower Schönberg GmbH (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten)

Diese Anlage genießt Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

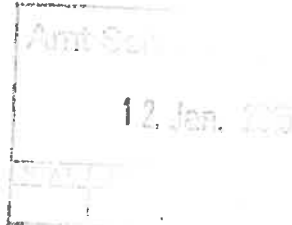
Im Auftrag



Ilse Mach

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115
Berlin

Amt Schönberger Land
Postfach 1152
23921 Schönberg



II,9

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

☉ S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
☒ U6 bis Naturkundemuseum
☒ M8

Sylvia Mangold
Telefon 030-29757360
Telefax 030-29757245
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen FRI-O-L(A) Ma
TÖB-BLN-15-4582

09.01.2015

Satzung über die 2.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Hier: Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.12.2014 haben Sie uns gebeten, zum o.g. Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Planungsinhalt zum Entwurf der 2.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg vom 16.10.2014 aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand zum Vorentwurf aus dem Jahre 2013 keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt.

Wir verweisen auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB AG, DB Immobilien - Region Ost, Zeichen: FRI-O-L(A) Ma, TÖB-BLN-13-4153 vom 22.11.2013 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist der Bestandsschutz der Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten. Planfestgestellte Flächen sind daher **nachrichtlich** zu übernehmen.

Grundsätzlich gilt für die Bepflanzung parallel zu Bahnstrecken Folgendes:

Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern parallel zur Eisenbahnstrecke sind unter anderem die Bestimmungen der Konzernrichtlinie (KoRiL) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Dem Handbuch können die Vorgaben zur Auswahl geeigneter Gehölze und absolute Mindestabstände zu Bahnstrecken entnommen werden.

Das Handbuch kann unter folgender Adresse bestellt werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter - Kundenservice
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden gilt:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in der Richtlinie genauer definierten Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen).
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in der Richtlinie beschrieben.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken) gilt:

- Mindestabstand zum Richtraumprofil (Profil=2,5 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter.
- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises.
- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus Modul 882.0220 zur Rückschnittzone.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen dass, diese Stellungnahme *nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände* gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.

Grundsätzlich sind für Kreuzungsmaßnahmen (auch Leitungskreuzungen) und Bauanfragen auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen gesonderte Anfragen mit maßstäblichen Lageplänen und Erläuterungsbericht bei der:

DB AG
DB Immobilien
Region Ost
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin


zur Stellungnahme und Wahrung der Interessen der Deutschen Bahn AG vorzulegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.

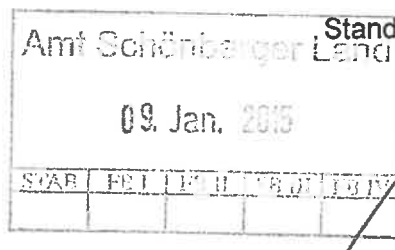
Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG


V. Wiesner


A. Mangold

Amt Schönberger Land
FB IV
Am Markt 15
23923 Schönberg



Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

II. 12

Mein Aktenzeichen
t1/ck

Sachauskunft
Cornelia Kumbemuss

Durchwahl
757 712

Datum
09.01.2015

**Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg
Reg.-Nr.: 563/08-33**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.12.2014 (Posteingang 10.12.14) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg (Planungsstand: 16.10.2014) sowie zum Entwässerungskonzept.

Die Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Schmutzwassers sind über die Erweiterung der Leitungsbestände des ZVG gesichert.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers soll über einen neuen zentralen Regenwasserkanal im Straßenbereich sowie über einen neu herzustellenden Graben bis zum vorhandenen Regenrückhaltebecken erfolgen. Aus technischer Sicht stimmt der ZVG diesem Entwässerungskonzept zu.

Grundsätzlich ist der ZVG für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers zuständig. Das heißt, dass alle Anlagen, auch der Graben, im Rahmen der Erschließungsvereinbarung an den ZVG zu übergeben sind. Die jetzige Planung zur Statusfestsetzung des Grabens sieht diesen als Gewässer II. Ordnung vor. Rechtlich gesehen würde damit ein Gewässer II. Ordnung in eine Anlage des ZVG einleiten, was aus Sicht des ZVG auf keiner gesetzlichen Grundlage fußt. Die Umsetzbarkeit einer solchen Konstellation ist daher mit allen Beteiligten nochmals vor Satzungsbeschluss in einem Gespräch zu klären.

Derzeit sind alle vorhandenen Hydranten aus dem Geltungsbereich des B-Planes nicht Bestandteil der Vereinbarung zur Bereitstellung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke. Besteht der Bedarf zur Nutzung der Hydranten für diese Zwecke ist die Vereinbarung auf Antragstellung der Stadt Schönberg entsprechend zu erweitern.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Die Notwendigkeit einer Anpassung des vorhandenen Erschließungsvertrages wird der ZVG prüfen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Lachmann

Verteiler:

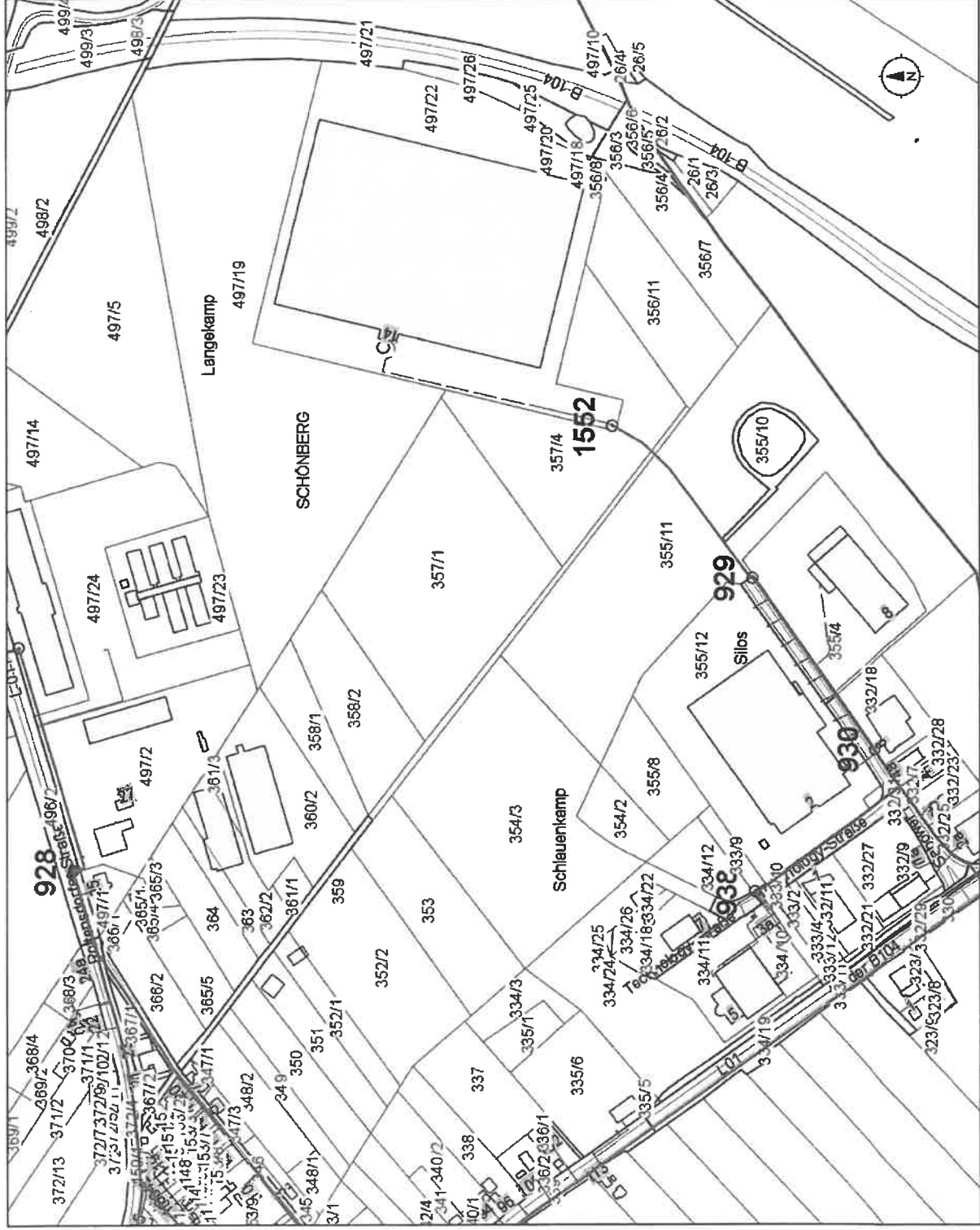
- Empfänger
- ZVG, t1

Anlagen:

- Bestandsplan TW + Hydranten
- Bestandsplan AW

Schönberg, B-Plan 12 "Sabower Höhe"

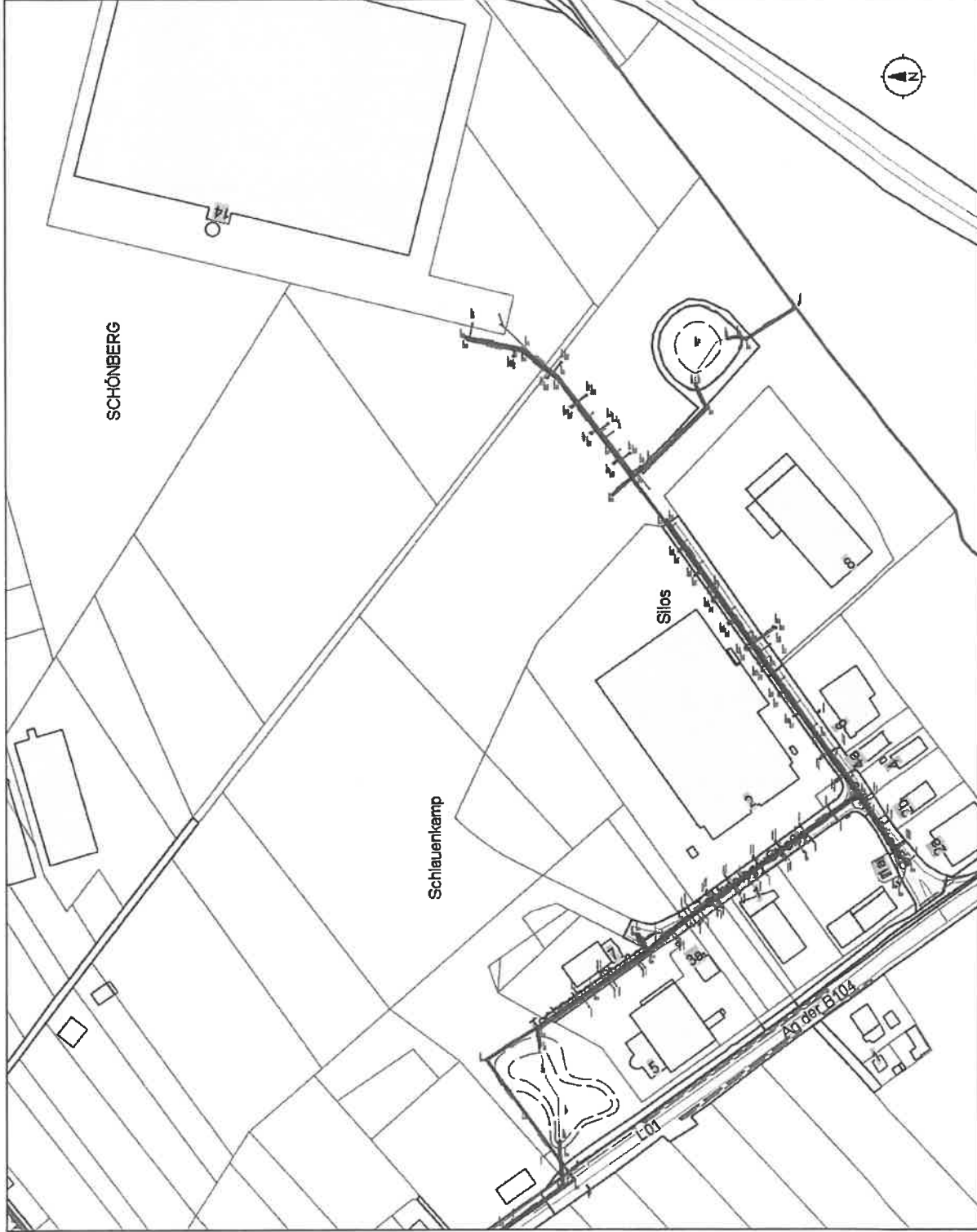
Bestandsplan Trinkwasser, Hydrantenstandorte



Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserversorgungsleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Trinkwassernachschleifung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Robwasserleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Milchwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
----- diverse Lageunsichere lagsicher	
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Strom- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Uchtwellenkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Pflanzloch mit Pflanznummer
	E = Eigentümer B = Betreiber

Schönberg, B-Plan 12 "Sabower Höhe"

Bestandsplan Trinkwasser, Hydrantenstandorte



Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserzuleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserzuleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Wohnungsbau E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
----- diverse Leitungen im Lageunsicher	
Material & Dimension	Darstellung von Kabeln
Material & Dimension	Steuer- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Leichtwellenkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Flurstück mit Flurstücksnummer
I = Eigentümer B = Betreiber	

e.dis

E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Schönberger Land
für die Stadt Schönberg
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Neubukow, 18. Dezember 2014

Satzung über die 2+. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg
Bitte stets angeben: Upl/14/38

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;

1/3

II, 15

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb MS/NS/Gas
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Norbert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
norbert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

110-kV-Freileitungen

Bei der sich im Planbereich befindlichen 110-kV-Freileitungen ist grundsätzlich zu beachten, dass die Errichtung von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 durch unser Unternehmen bedarf.

Die Hinweise aus dem beiliegenden Merkblatt sind als Forderung dieser Stellungnahme unbedingt zu beachten und einzuhalten

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

e.dis

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG



Norbert Lange



Raik Bessert

Anlagen:

Lageplan

Merkblatt 110kV Leitungen

Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen

Grundlagen

- DIN 57105/VDE 0105 Teil 100 Betrieb von Starkstromanlagen
- DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 45 kV
- Vorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
 BGV A1 UVV - Grundsätze der Prävention
 BGV A3 UVV - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Hinweise zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung und des Personen- und Anlagenschutzes

110-kV-Freileitungen benötigen gemäß DIN EN 50341-1 einen Schutzbereich, der das ausgeschwungene Leiterseil + 3,0 m Sicherheitsabstand (Mindestmaß) berücksichtigt. Für die Standardausführung der 110-kV-Leitung beträgt dieser Schutzbereich 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m). In diesem Schutzstreifen sind zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung und des Personen- und Anlagenschutzes folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Der Schutzbereich von 46 m ist pro 110-kV-Leitung im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen sind mit der E.DIS AG, Abteilung NR-M-H - Betrieb 110-kV Nord,
Herrn Leske, Tel. (0 39 98) 28 22 - 21 23
vorzunehmen.
2. Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.
3. Im Trassenbereich vorgesehene Gehölze dürfen eine Höhe von maximal 3,5 m nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu sind mit der Abteilung NR-M-H abzustimmen.
4. Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Maststeckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen gesondert abgestimmt werden.
5. Bei der Kreuzung mit Straßen und Kfz-Stellflächen ist gemäß DIN EN 50341-1 zwischen Fahrbahnhöhe und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei der Abteilung NR-M-H eingereicht wird, aus dem die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarte Maststandorte hervorgehen.
6. Bei Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) soll ein Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser (Entfernung zwischen den Projektionen des der WEA nächstgelegenen Leiterseiles und der Spitze des waagrecht zur Freileitung gerichteten Rotorblattes) eingehalten werden. WEA-Zufahrtswege im Schutzbereich der 110-kV-Leitung sind mit der Abteilung NR-M-H abzustimmen.

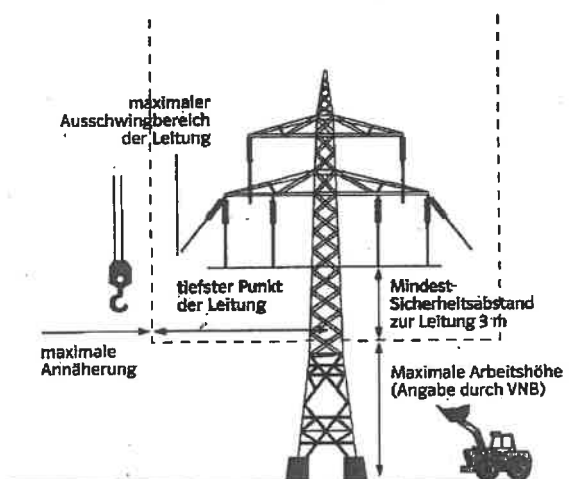
7. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist die Abteilung NR-M-H, Herr Leske, zu informieren. Mit ihm sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.
8. Bei geplanten Unterbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit die gegebenenfalls vorhandenen Einfachaufhängungen der Leiterseile durch Doppelaufhängungen zu ersetzen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
9. Bei geplanten Schachtarbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitungsmaste, ist ein Mindestabstand von 10 m zur Fundamentaßenkante einzuhalten, damit keine Erdungsanlagen beschädigt werden.
10. Für oberirdische Gasdruckregelanlagen ist ein Schutzbereich von 90 m (beiderseits der Trassenachse 45 m) einzuhalten.
11. Im Schutzbereich der Freileitung dürfen keine Aufschüttungen und Materiallagerungen ohne Abstimmung mit der Abteilung NR-M-H vorgenommen werden.
12. Die einzuhaltenden Abstände der Tätigkeiten mit Arbeitsgeräten sind bildlich dargestellt, für das Aufstellen von Leuchten gelten die gleichen Abstände.

E.DIS AG

Demmin, Juli 2013

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, mit und ohne Windeinfluss

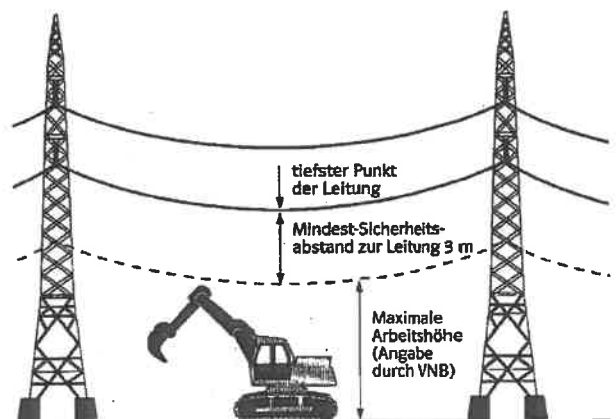
(Ansicht in Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich:

- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!

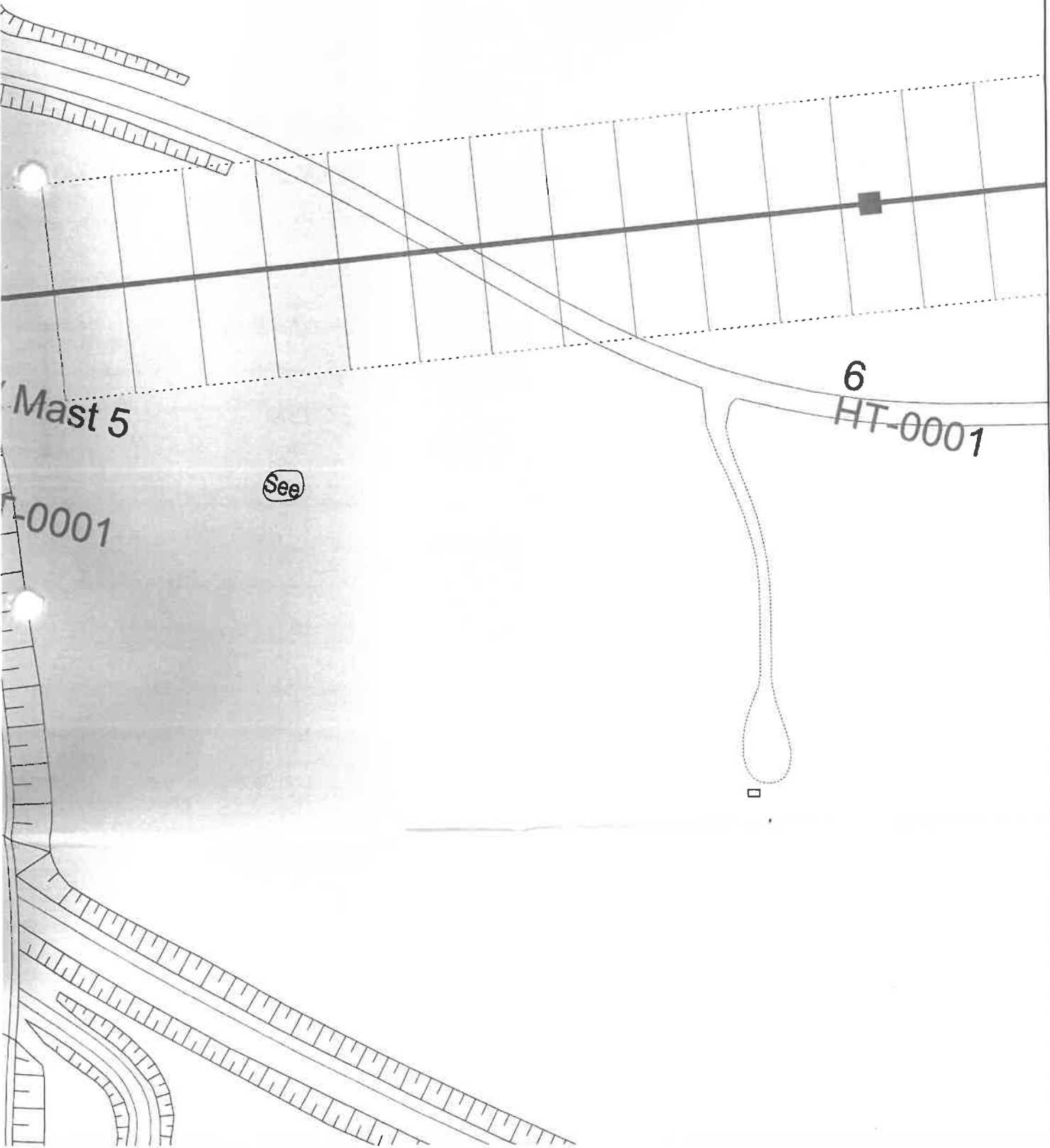
(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich:

- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: Lebensgefahr!



Mast 5

See

6
HT-0001

-0001

AL/ST / 240/40 / 110.00
AL/ST / 240/40 / 110.00
AL/ST / 240/40 / 110.00

n. Maßberlin

Rotensdorfer Str.

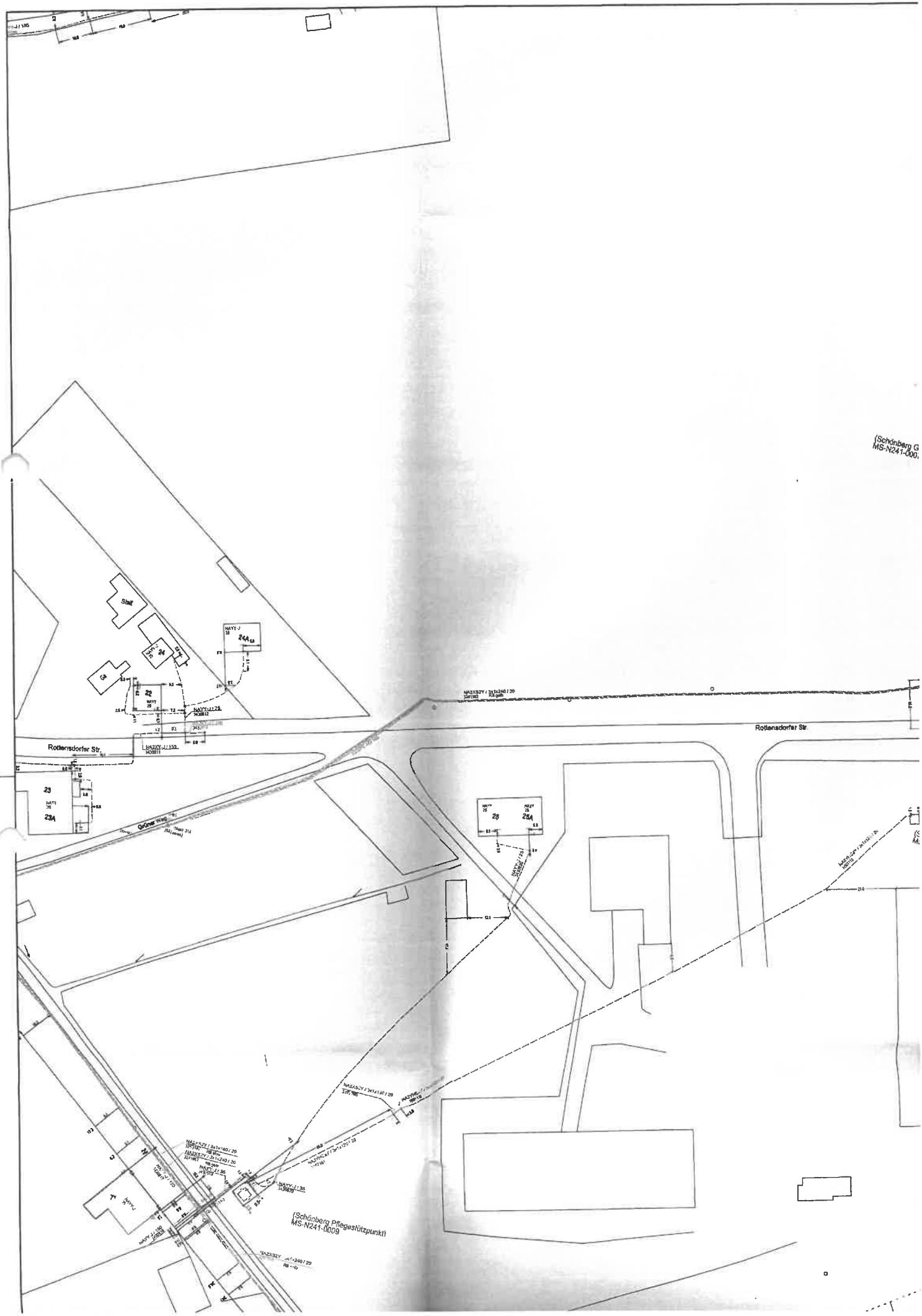
F-HVM 2/ Mast 5
5
MT-0001

AL/ST / 240/40 / 110.00
AL/ST / 240/40 / 110.00

0/40 / 110.00
0/40 / 110.00



(Schönberg G
MS-N241-000)



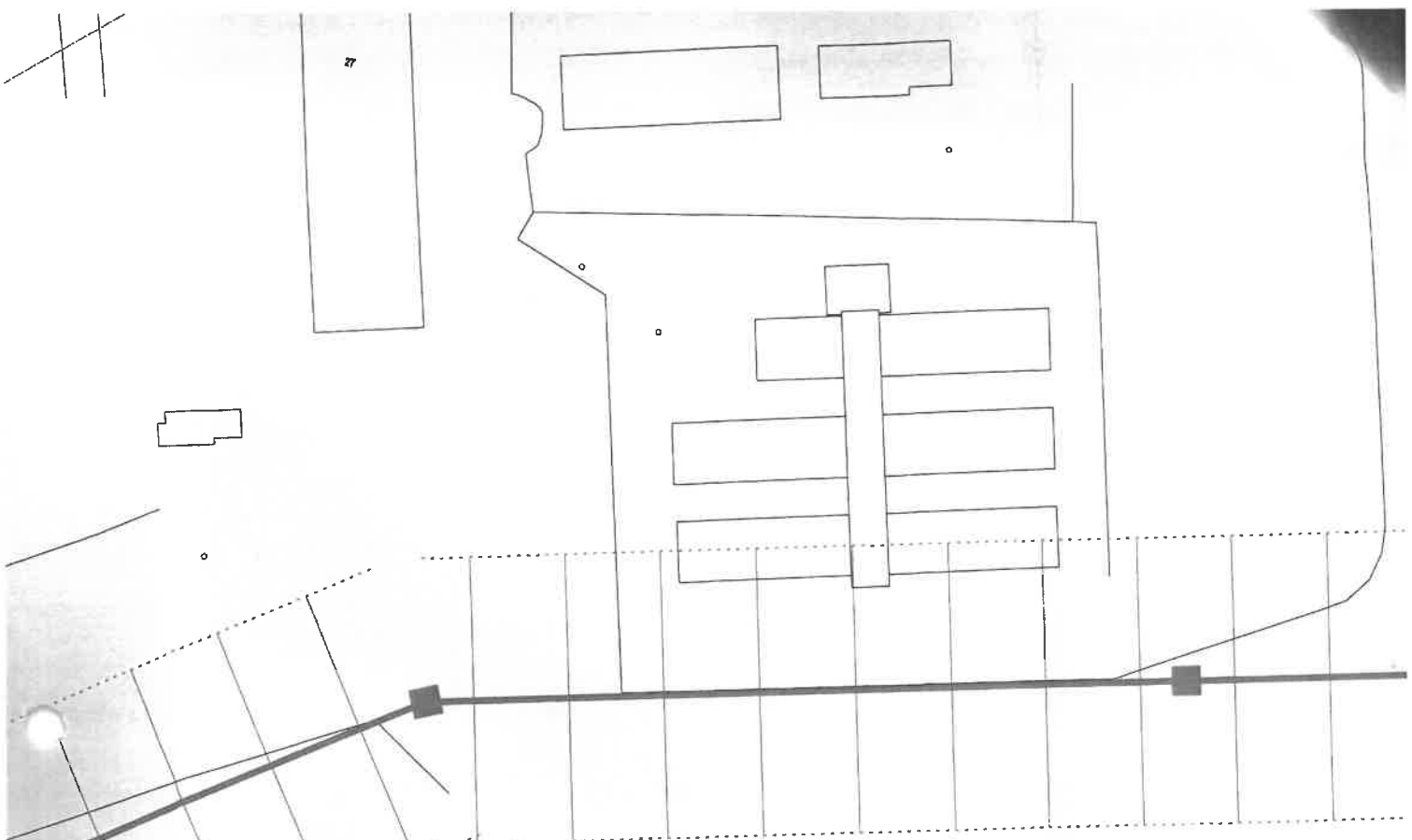


AL/ST / 240/40 / 110.00
AL/ST / 240/40 / 110.00

(Schönberg Pflegestützpunkt)
MS-N241-0009

1
HT-0001

Portal UW Schönberg



2
HT-0001

3
HT-0001

AL/ST / 240/40 / 110.00
AL/ST / 240/40 / 110.00

1x4 (LES)

3
HT-0001

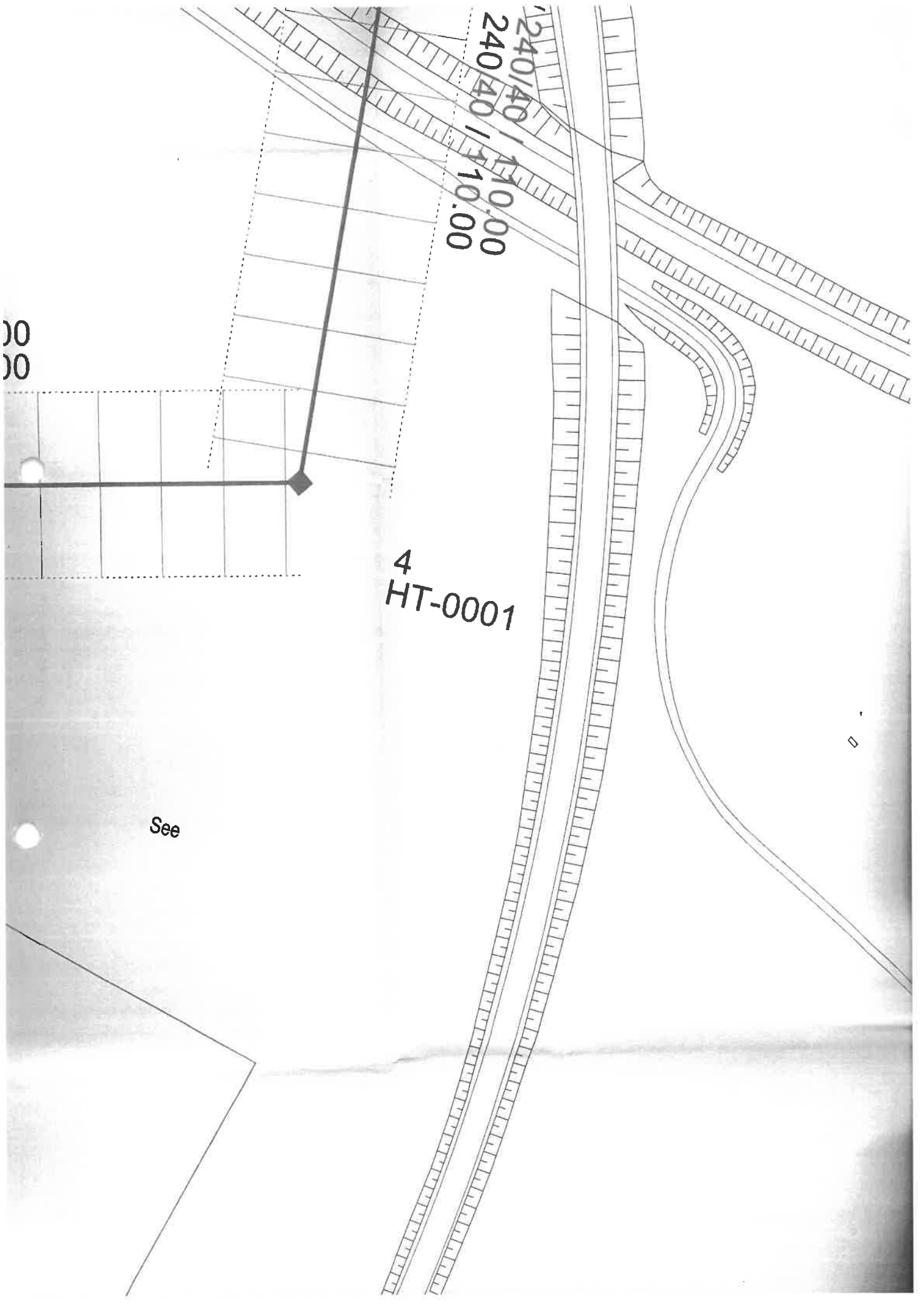
(Schönberg GG Sabower Höhe 3)
MS-N241-0050

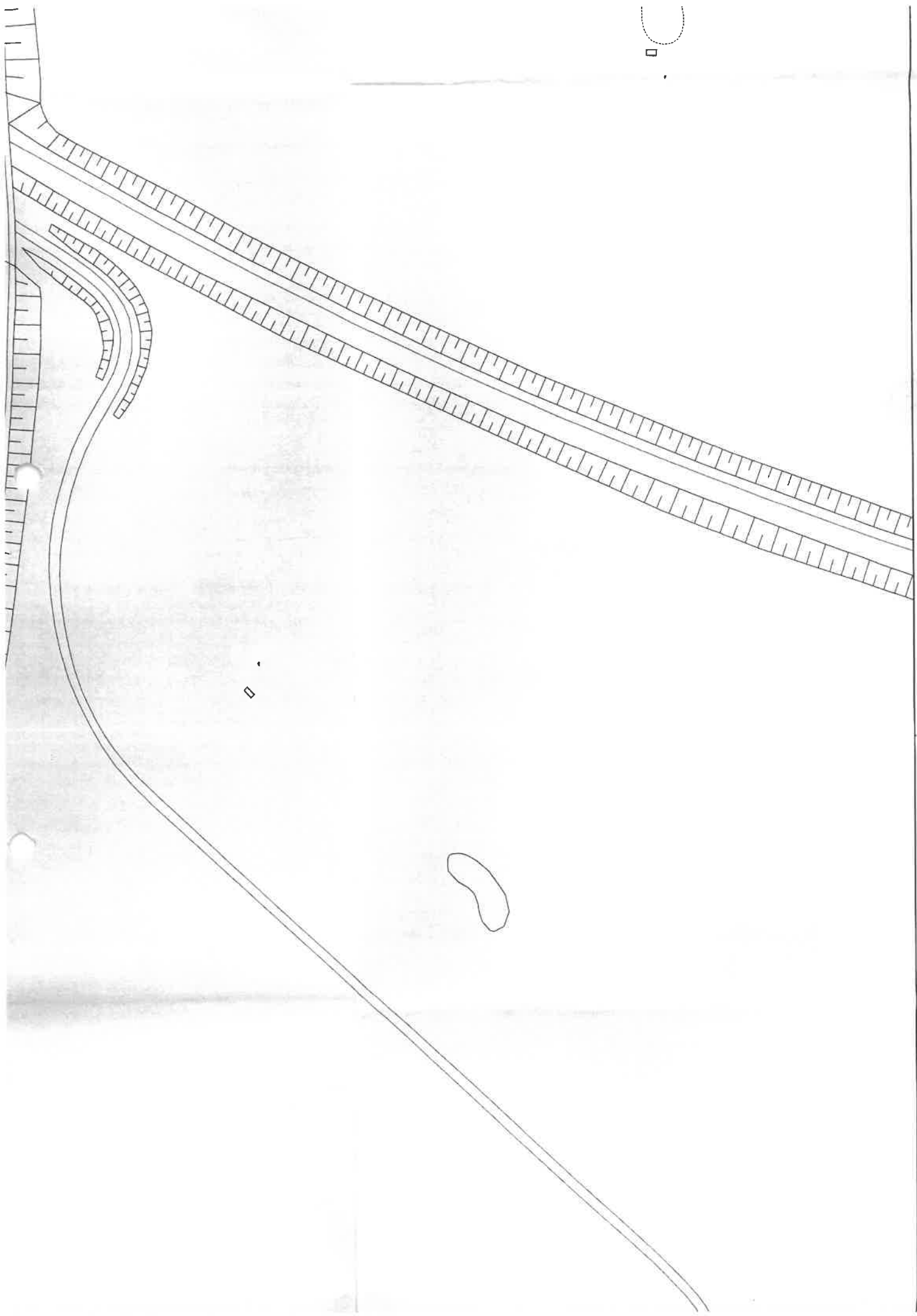
240/40 / 110.00
240/40 / 110.00

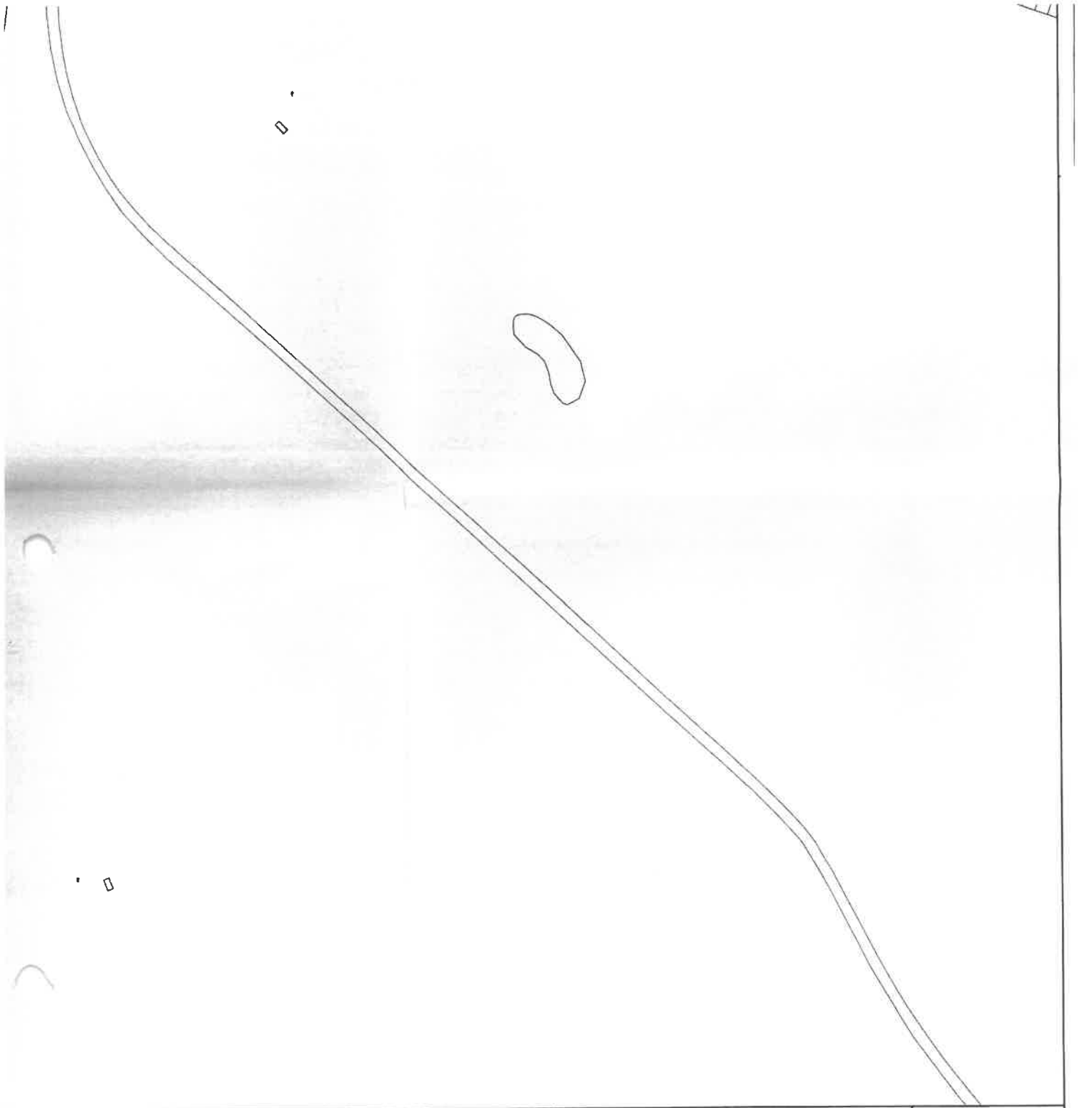
4
HT-0001

See

00
00







e.dis

E.DIS AG

Die Karte ist Eigentum der E.DIS AG.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1000

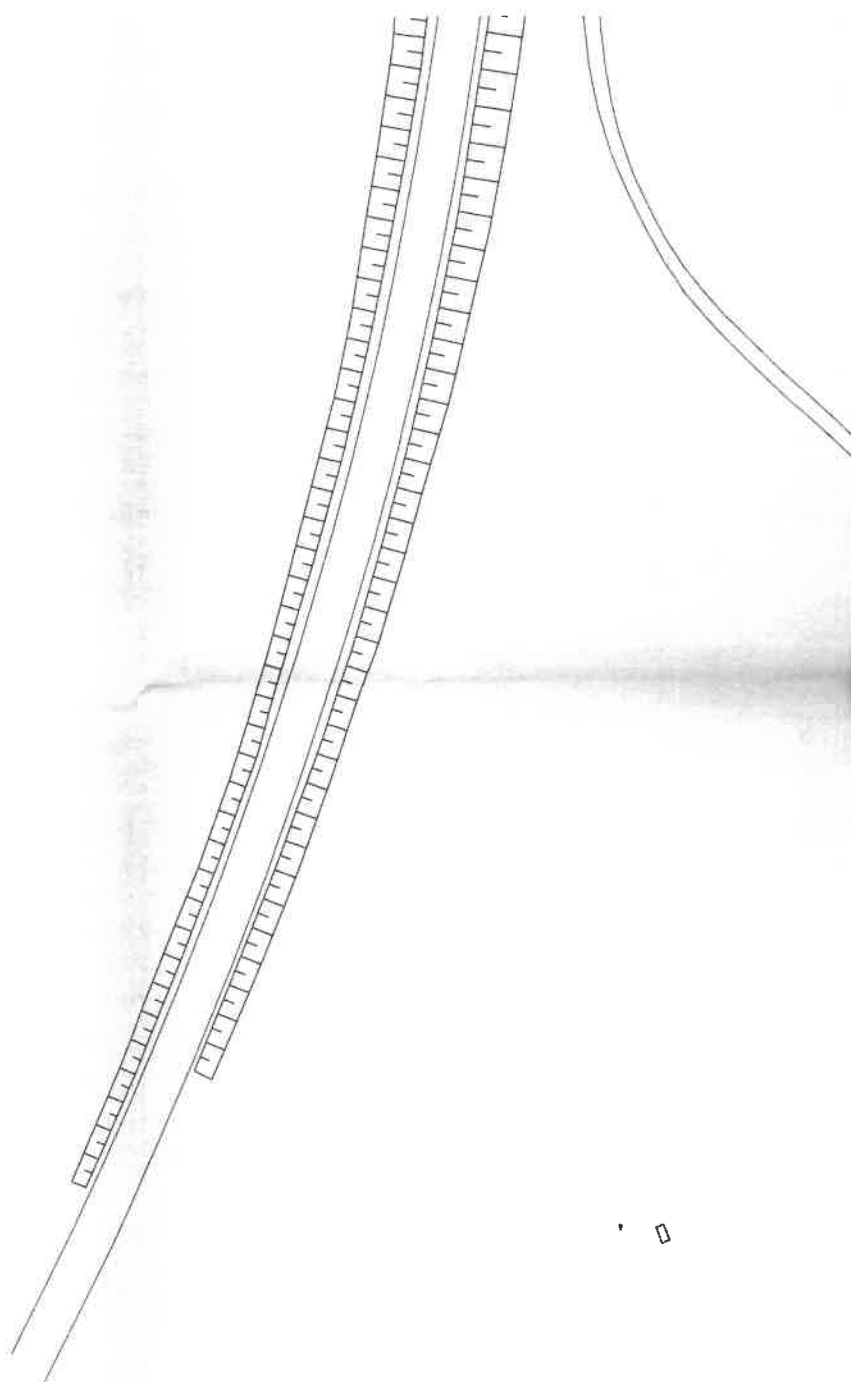
Kartenname: 3233-5973B12
Ausgabenr.: 2504541
Benutzer: k5907
Ausgabedatum: 15.12.2014

Farblegende
■ Strom-HS
■ Strom-MS
■ Strom-NS
■ Fernmelde
■ Gas-HD
■ Gas-MD
■ Gas-ND
■ Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Schönberg /
Strasse:
Bemerkungen:

4pL/14/38

See



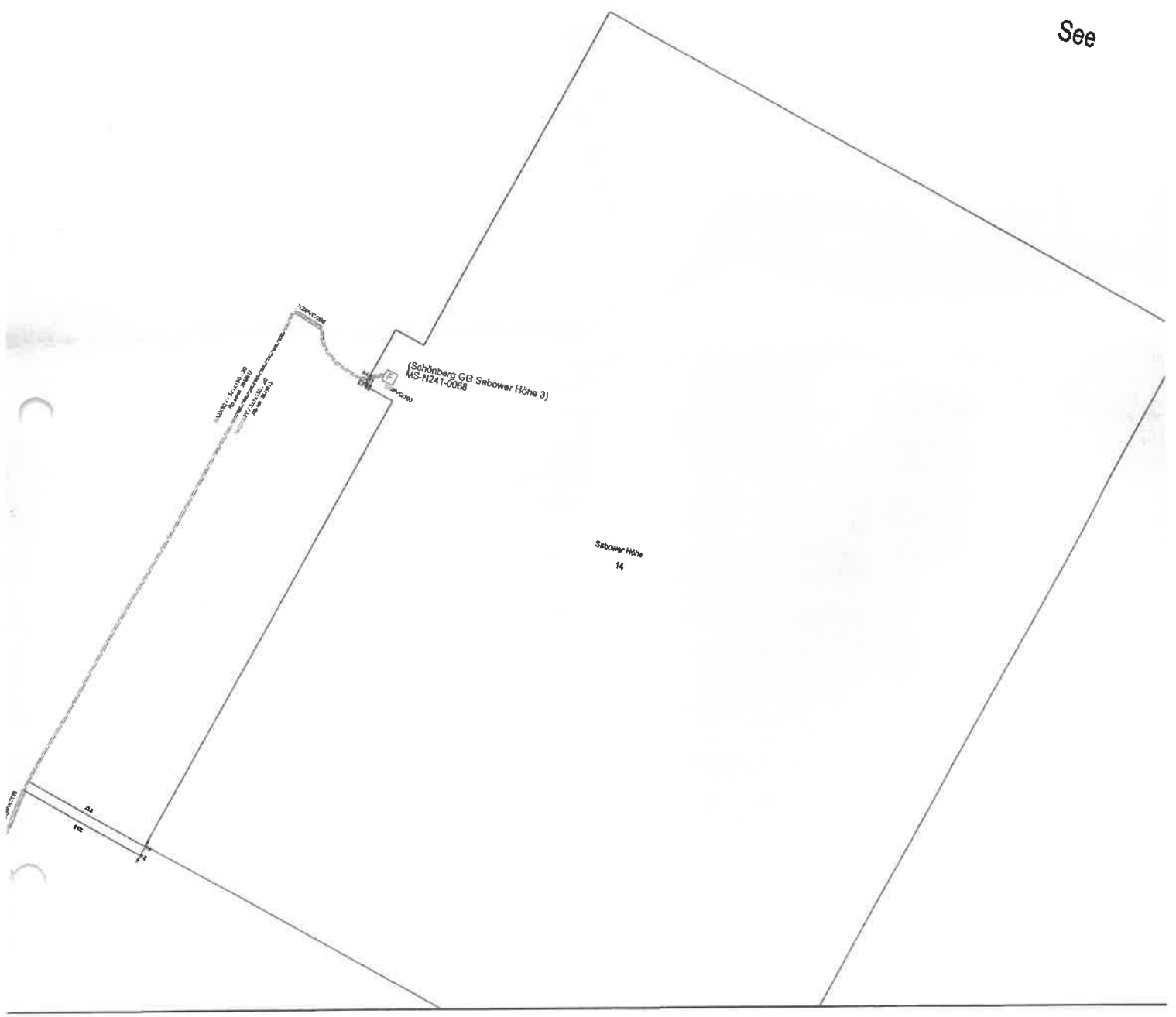
□

See

1007/12/14/2007
1007/12/14/2007
1007/12/14/2007
1007/12/14/2007
1007/12/14/2007

(Schönberg GG Sabower Höhe 3)
MS-NZ41-0068

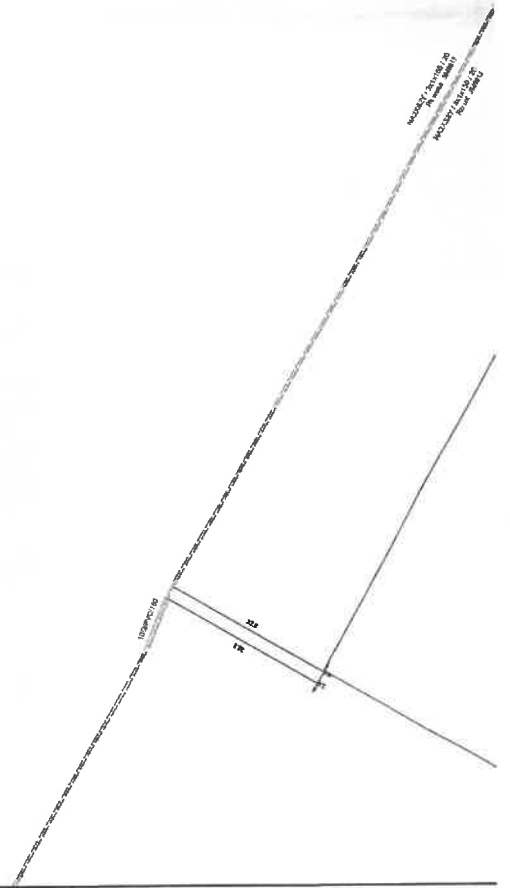
Sabower Höhe
14

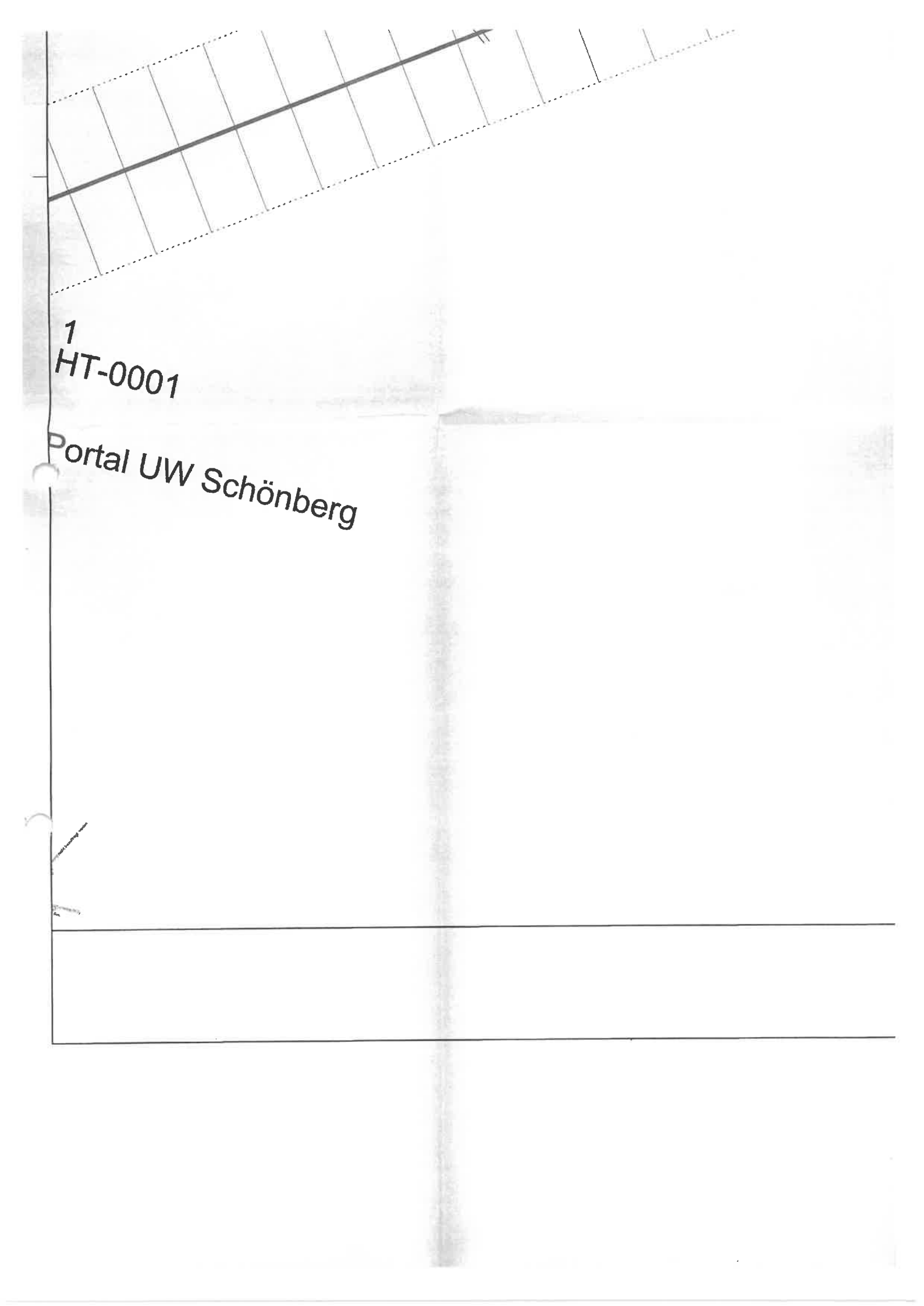


111-0001

111-0001

J
C
C





1
HT-0001

The image shows a technical drawing of a portal structure. At the top, there is a hatched area representing a roof or a specific structural component. Below this, a vertical line on the left side is labeled '1' and 'HT-0001'. The main structure is a rectangular portal. A horizontal line is drawn across the middle of the portal, and another horizontal line is drawn near the bottom. A vertical line runs down the center of the portal. There are some faint lines and markings on the left side, possibly indicating a wall or a specific detail. The drawing is oriented vertically on the page.

Portal UW Schönberg

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
– Archäologie und Denkmalpflege –**

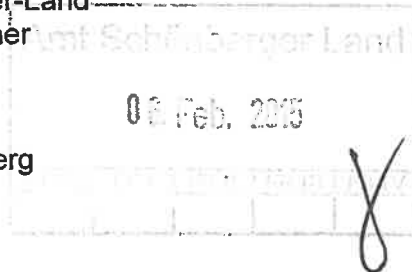


II, 22

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Amt Schönberger-Land
Der Amtsvorsteher

Postfach 11 52
23921 Schönberg



Ihr Schreiben: 04.12.2014

Ihr Zeichen: 61.27

Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny

Mein Zeichen: 01-2-NWM/Schönberg, Stadt-12-06
(Bitte immer angeben!)

Schwerin, den 04.02.2015

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg, hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf, Stand 16.10.2014
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde,
NWM

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologe

gez. Dr. Bettina Gnekow
Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung**

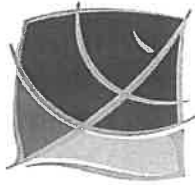
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

**Archäologie und
Denkmalpflege**
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 55844-0
Fax: 0385 55844-24

**Landesarchiv
Archiv Schwerin**
Graf Schack Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 610
Fax: 0385 588 79 612

Archiv Greifswald
Martin-Anderson-Nexö-Platz 1
17489 Greifswald
Tel.: 03834 5953-0
Fax: 03834 5953-63



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Postfach 1152
23921 Schönberg



Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Frau Handschak

Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0
Fax: 0 3 88 1/ 7599 17
e-mail: grevesmühlen@foa-mv.de

II. 23

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, den 08.01.2015

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B- Planes Nr.008 der Stadt Schönberg
Hier: Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten 2.Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr. 12 nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.

Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.

Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).

Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

Der 2.Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr. 12 der Stadt Schönberg wird von Seiten des Forstamtes unter Beachtung folgender Hinweise zugestimmt.

Hinweise:

Die nördlich an den Geltungsbereich der 2. Änderung angrenzende Pflanzung auf dem Flurstück 499/2 ist mit einer Flächengröße von ca. 2 ha Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Dies ist bei allen Planungen baulicher Anlagen im angrenzenden Baufenster zu beachten (Mindestwaldabstand von 30 m laut §20 Landeswaldgesetz)
Ein weiterer Hinweis betrifft die unter P. 10.7 der Begründung geplante Ersatzmaßnahme 4. Hier soll ein Pappelbestand mit einer Flächengröße von 6 ha gerodet und in Erle umgewandelt werden.

Abgesehen davon, dass eine Rodung für die Umwandlung der Fläche nicht erforderlich ist, sind Kahlhiebe ab einer Größe von 2 ha vorab bei der Forstbehörde zu beantragen und von dieser zu genehmigen (§13 Landeswaldgesetz vom 27. Juli 2011). Die zur Pflanzung geplanten Obstgehölze können durchaus zusammen mit Sträuchern in einem Waldmantel von ca. 5 bis 10 m Breite vorkommen, die ursprüngliche Gesamtflächengröße des Waldes von 6 ha muss aber nach der Umwandlung gewährleistet sein. Eine reine flächige Obstbaumpflanzung (Streuobstwiese) käme einer Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gleich. Dem wird hier ausdrücklich nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe
Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts

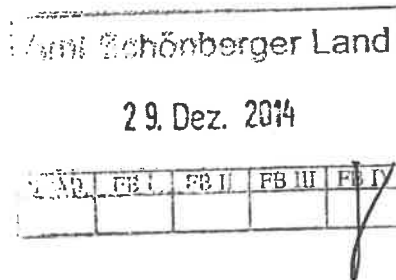
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Amt Schönberger Land
Postfach 1152

23921 Schönberg



II, 28

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
61.27	04.12.2014	AB	22.12.2014

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg

Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Änderung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Sicherung der Ableitung des nach Rückhaltung im B-Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers in westlicher Richtung in die Liebeck, ist durch die Stadt Schönberg ein Gewässerausbau nach FÖRiGef zum Hochwasserschutz zu realisieren. Wir bitten um weitere Beteiligung in der Planungs- und Ausführungsphase des Ausbaues des Gewässers zweiter Ordnung 7/4/2/B1, welches sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet.

Für die Bepflanzung der Ausgleichsmaßnahme E4 weisen wir darauf hin, dass

- eine Bebauung bzw. Bepflanzung von offenen Vorflutern ausgeschlossen wird,
- mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,0 m zu gewährleisten ist und Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Verteiler

Untere Wasserbehörde des Landkreises NWM

C:\Stellungnahmen\B-Plan 12 2.Änd.Schönberg.doc

Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld
Geschäftsführerin: Andrea Bruer
Gläubiger ID: DE32ZZZ00001310445

Bankverbindung:
Volks-und Raiffeisenbank eG Wismar · IBAN: DE84 1306 1078 0000 3026 35 · BIC: GENODEF1HWI
DKB Schwerin · IBAN: DE28 1203 0000 1005 2875 50 · BIC: BYLADEM1001

LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.



– gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –

Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow

Amt Schönberger Land
PF 1152
23921 Schönberg



II. 32

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Fr

05.01.2015

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene 2. Änderung des o. a. Bebauungsplanes. Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Planungsziele der 2. Änderung bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Fauna und Flora), sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Bedenken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Friedrich
Dipl.-Ing.